Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Inſertionsgebühr für den Raum einer ſechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenſtraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Poſt-Anſtalten Beſtellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erſcheint.

Nr. 156. Mittag-Ausgabe. Sechszigſter Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 2. April 1879.

Deutſchland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

31. Sitzung vom 1. April.

11 Uhr. Am Tiſche des Bundesrathes: Hofmann, Friedberg u. A.

Die Commiſſion zur Vorberathung des Geſetzentwurfs, betr. das Fauſtpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverſchreibungen hat ſich conſtituirt: v. Forcade de Biaix, Vorſitzender, v. Levetzow, Stellvertreter, Büſing und v. Lenthe, Schriftführer.

Erſter Gegenſtand der Tagesordnung iſt die Interpellation der Abgg. Witte (Roſtock) und Stephani: Beabſichtigt die Reichsregierung in entſprechender Weiſe, wie dies ſeitens der öſterreichiſchen, franzöſiſchen, engliſchen und anderen Regierungen geſchieht, die zur Sicherung des auswärtigen Marktes wünſchenswerthe Betheiligung deutſcher Induſtrie an den für dieſes Jahr in Sidney und für künftiges Jahr in Melbourne in Auſtralien projectirten Ausſtellungen durch Abordnung eines deutſchen Commiſſars oder auf ſonſt geeignete Weiſe zu unterſtützen?

Abg. Witte: Die Eröffnung der Ausſtellung in Sidney iſt bis zum 1. September d. J. verſchoben und die in Melbourne auf den 1. September 1880 feſtgeſetzt. Zuerſt glaubte man in Sidney mit dem Ausbau eines bereits vorhandenen Ausſtellungsgebäudes, für den das Parlament 10,000 Pfd. Sterl. bewilligte, auszukommen; als aber Nordamerika, England und Frankreich ein überraſchend großes Intereſſe an der Beſchickung zeigten, ſo wurden 100,000 Pfd. Sterl. zum Bau eines neuen Gebäudes bewilligt, das 350,000 engliſche Quadratfuß, alſo ein Sechstel des Raumes bedeckt, den das Wiener Ausſtellungsgebäude einnahm. In Deutſchland erfuhr man von dem Unternehmen erſt ſpät. Zwar hatte man in der Perſon des Herr Lautenſchläger in Stuttgart einen Commiſſär für die Ausſtellung ernannt, deſſen Thätigkeit ſich jedoch auf Würtemberg und Süddeutſchland beſchränkt zu haben ſcheint. Erſt ſpäter wurde man in Folge von Nachrichten aus Oeſterreich und direct aus Sidney aufmerkſamer, man erfuhr die außerordentlich zahlreiche Beſchickung von Seiten Nordamerikas, Frankreichs, welches letztere ein Kriegsſchiff, das auch Ausſtellungs-Gegenſtände mitnimmt, abſendet, Englands, das etwa 350 Ausſteller zählt, Italiens, vor Allem aber Oeſterreichs, in dem das Intereſſe, das die Novara-Expedition vor zwanzig Jahren für den auſtraliſchen Markt erweckte, erſt jetzt zu Tage tritt.

Oeſterreich ſendet ſeine Ausſtellungscommiſſare mit der Corvette „Helgoland“ nach Sidney. In Deutſchland beſchränkte ſich das Intereſſe auf Kundgebungen von Handelskammern und anderer Vereinigungen, ſo einer größeren Verſammlung hervorragender Firmen in Leipzig am 18. Februar, in der Dr. Jung, der 18 Jahre lang in Auſtralien gelebt hat, für die Beſchickung wirkte und beſchloſſen wurde, mit ſämmtlichen Handelskammern in Sachſen deshalb in Verbindung zu treten. Eine Eingabe, welche die Leipziger Handelskammer am 3. März d. J. an das Reichskanzleramt richtete, kündigt eine rege Betheiligung ſächſiſcher Induſtrieller an, deren Zahl auf mehr als 40 zu ſchätzen iſt, die einzeln oder collectiv ausſtellen werden: Karten und illuſtrirte Werke ſeitens der Buchhändler, Pianofortes, Sprits, ätheriſche Oele, ſowie eine Collection der geſammten ſächſiſchen Textilinduſtrie. Dieſes Intereſſe wird ſich nach jener Eingabe noch ſteigern, wenn es ſich durch die Reichsregierung unterſtützt weiß. In gleichem Sinne faßte der Centralverein für Handelsgeographie und Förderung der deutſchen Intereſſen im Auslande nach einem Vortrage des Dr. Jung ſeinen Beſchluß und empfahl die Abſendung eines officiellen Vertreters des Reichs durch ein Kriegsſchiff; auch die Sachverſtändigen-Commiſſion der Berliner Kaufmannſchaft trat lebhaft für die Beſchickung ein, ſo daß bereits mehr als 300 deutſche Ausſteller in Sidney gezählt werden. Aus Hamburg iſt bereits ein Schiff mit Ausſtellungsgegenſtänden nach Sidney abgegangen und ein zweites ſoll am 15. d. M. folgen.

Während die großen Ausſtellungen durch ihre allzu raſche Folge ihrem Zweck, ein Bild von der fortſchreitenden Entwickelung der Induſtrie zu ſein, nicht mehr entſprachen, ſondern Schauſtätten des Luxus und der Unterhaltung für das Publikum, für die Induſtrie aber eine Plage geworden waren, haben wir es in Sidney mit einem Lande der Rohproduction zu thun, in dem ſich bei großem Gewinn aus derſelben und bei hohen Arbeitslöhnen eine größere Induſtrie bisher nicht hat entwickeln können: 60 Mill. Schafe liefern jährlich 320 Millionen Pfund Wolle zur Ausfuhr, 170 Mill. Mark Gold werden jährlich gefördert, der Reichthum an Kupfer und Zinn iſt unerſchöpflich, Talg, Fleiſch, Pferde, Korn und Mehl werden maſſenhaft exportirt. In 30 Jahren iſt die Bevölkerung von 214,000 auf 2¼ Millionen, die ſehr conſumtionsfähig ſind, der Handel von 6 Millionen auf gegen 100 Millionen Pfd. Sterl. geſtiegen. Der auſtraliſche Markt iſt alſo für den Import deutſcher Fabrikate ein ſehr günſtiger. Schon jetzt geht deutſche Waare, namentlich wollene, nicht unerheblich dorthin, aber faſt ganz unter fremder Flagge. Jetzt iſt die Gelegenheit da, uns einen directen, faſt unerſchöpflich großen Markt für unſere Fabrikate zu eröffnen. Aber wir haben in Auſtralien nicht einen einzigen officiellen Vertreter des Deutſchen Reichs und der deutſchen Gewerbthätigkeit, nur Handels-Conſuln. Die Anſtellung eines Berufsconſuls in Sidney oder Victoria erſcheint dringend geboten. Mein Wunſch geht dahin, daß die Reichsregierung einen eignen Commiſſar für die Ausſtellung in Sidney und Melbourne abſenden und während beider ein Schiff der deutſchen Marine dort unſere Flagge entfalten möge.

Reichskanzleramtspräſident Hofmann: Die Reichsregierung wendet jedem Unternehmen ihre lebhafte Theilnahme zu, welches die Exportintereſſen der deutſchen Induſtrie befördern kann; aber ſie geht vorſichtig zu Werke, um nicht durch voreilige Unterſtützung derartiger Unternehmungen dem Reiche und den Betheiligten einen Koſtenaufwand zu verurſachen, der mit ihrem Nutzen nicht im Verhältniß ſteht. Es liegen Erfahrungen vor, die zur Vorſicht mahnen. Die Ausſtellung in Sidney war nach dem urſprünglichen Programm ein Privatunternehmen einer Agriculturgeſellſchaft und ſollte auch nur eine agriculturelle ſein. Die engliſche Colonialregierung intereſſirte ſich für das Unternehmen und begünſtigte es. Es hat ſich nun herausgeſtellt, daß die Geſellſchaft die nöthigen Mittel zur Durchführung des Unternehmens nicht hatte. Das iſt der Grund, weshalb die Reichsregierung nicht gleich von vornherein dem Unternehmen ihre volle Aufmerkſamkeit zuwendete. Das Reichskanzleramt hat wohlgethan, wenn es ſich einem ſolchen Unternehmen gegenüber kühl verhielt und nur das that, was gerade von der engliſchen Regierung gewünſcht wurde: die Bekanntmachung des Programms. Dieſelbe iſt im „Reichsanzeiger“ erfolgt; außerdem iſt das Programm denjenigen Bundesregierungen, die ein Intereſſe daran hatten, mitgetheilt und ihnen anheim geſtellt worden, von Staatswegen darauf aufmerkſam zu machen. Infolge deſſen hat ſich auch erſt neuerdings in den betheiligten Kreiſen ein Intereſſe für dieſe Ausſtellung gezeigt, z. B. in Sachſen und Würtemberg. Ueber den Umfang der Betheiligung liegen noch keine, wenigſtens keine ſo beſtimmte Mittheilungen vor, daß die Reichsregierung ſchon jetzt in der Lage wäre, den Regierungen eine Vorlage zu machen, ob und in welcher Weiſe von Reichswegen eine Betheiligung eintreten ſoll.

Sollte die Betheiligung ſo umfangreich ſein und beſonders von ſolchen Ausſtellern in Deutſchland ausgehen, daß man annehmen kann, Deutſchland werde in Sidney würdig repräſentirt ſein, ſo würde die Reichsregierung nicht abgeneigt ſein, zu Allem die Hand zu bieten, was von ihrer Seite geſchehen kann; es wird ſich dann unter den Regierungen eine Verſtändigung finden laſſen. Die Vorfrage iſt noch nicht zur Entſcheidung reif, weil die eingeleiteten Ermittelungen noch nicht zum Abſchluß gekommen ſind. Was für die diesjährige Ausſtellung in Sidney gilt, gilt auch für die nächſtjährige in Melbourne; von dem Umfang und der Art der Betheiligung wird es abhängen, ob die Reichsregierung ſich veranlaßt ſieht, eine officielle Betheiligung des Reichs in Ausſicht zu nehmen. Ich ſchließe dieſe kurze Bemerkung mit der Verſicherung, daß die Regierung beſonders unter den jetzigen Verhältniſſen den Exportintereſſen der deutſchen Induſtrie ihre Aufmerkſamkeit zuwendet.

Damit iſt die Interpellation erledigt und das Haus tritt in die zweite Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden ein, wie er nach den Beſchlüſſen der Commiſſion vorliegt.

Der § 1 lautet: „Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, ſowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeſchirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufſichtigung nach Maßgabe dieſes Geſetzes.“

Abg. Büchner beantragt, die „Farben“ in § 1 zu ſtreichen, weil die Anwendung giftiger Farbſtoffe, die mit dem menſchlichen Körper in Berührung kommen, ſchon durch § 5 des Geſetzes controlirt werde. Die Farbenfabrikation mit ihren weitreichenden Intereſſen überhaupt durch polizeiliche Reviſionen zu ſtören, würde ſehr bedenklich ſein und der ſchädlichen Verwendung der Farben doch nicht vorbeugen.

Geh. Rath Dr. Finkelnburg: Es wird durchaus nicht beabſichtigt, die Farben-Fabrikation einer Controle zu unterwerfen, ſondern nur die Anwendung der Farben bei ſolchen Gegenſtänden, die wegen ihrer Berührung mit dem menſchlichen Organismus einen geſundheitsgefährlichen Einfluß haben können, z. B. Kleidungsſtücke, zinnerne, bemalte Kochgeſchirre, zum Einhüllen von Nahrungsmitteln beſtimmtes Papier. Fälle, in welchen ſolche Gegenſtände durch giftige, beſonders arſenhaltige Farben geſundheitsſchädlich gewirkt haben, ſind conſtatirt. Man kann aber dieſe Farbſtoffe oft ganz gut durch unſchädliche erſetzen, wie dies ſchon eine Cichorienfabrik in Berlin heute thut, welche früher eine giftige Zinnoberfarbe für ihre Emballage brauchte.

Abg. Moſle: Das Geſetz, deſſen Princip im § 1 ausgeſprochen iſt, verſucht eine Abſtellung der im Verkehr mit Lebensmitteln namentlich im Detailhandel eingeriſſenen gewiß bedauerlichen und unter Umſtänden geſundheitsgefährlichen Mißbräuche, es kann aber leicht größeren Schaden als Beſſerung herbeiführen. Eine Menge Lebensmittel werden nach ganz legitimen Handelsgebräuchen gewiſſen unſchädlichen Veränderungen unterzogen; bei dieſen legitimen Manipulationen würden durch das Geſetz große Störungen eintreten. Der Großhandel mit Wein, Petroleum, Speck, Schmalz, Butter u. ſ. w. wird unter Umſtänden von dem Geſetz in einer Weiſe betroffen, welche im großen Ganzen weit mehr ſchaden kann, als die einzelnen Beſtimmungen des Geſetzes den Detailhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln beſſern können. Viele einzelne Bundesſtaaten haben bekanntlich Beſtimmungen gegen den Mißbrauch und die Verfälſchung von Lebensmitteln getroffen, welche ganz gut operiren. Da Deutſchland kein Einheitsſtaat iſt, ſo iſt zu befürchten, daß die Handhabung des Geſetzes in den verſchiedenen Bundesſtaaten ſehr verſchieden ausfallen kann. Ich erinnere an den ſpäter zur Berathung kommenden Antrag Ruppert, der bezüglich der baieriſchen Verhältniſſe ſchon ſehr großes Bedenken erregt. Der Vergleich Deutſchlands mit den anderen Ländern, wie der Herr Regierungs-Commiſſar denſelben ſoeben angeſtellt hat, iſt alſo bei dieſem Geſetz ſo wenig wie überhaupt ſtichhaltig. Ich werde deshalb gegen das ganze Geſetz ſtimmen, will aber die Discuſſion darüber mit dieſer Erklärung nicht aufhalten. Sollte ich durch die Debatte eines Beſſeren belehrt werden, was ich nicht glaube, ſo werde ich in dieſelbe weiter eingreifen. Ich fürchte, daß wir in dem Beſtreben, mißbräuchliche Zuſtände nach einer Richtung abzuſchaffen, nach der andern Richtung ſo viel Störungen hervorrufen, daß es beſſer iſt, der Reichstag lehnt den § 1 und das ganze Geſetz ab.

Abg. Harnier: Der § 1 enthält nicht das Princip des ganzen Geſetzes, die Erklärung des Vorredners gehört alſo nicht hierher. Die Streichung des Wortes „Farben“ aus dieſem Paragraphen empfiehlt ſich nicht. Es handelt ſich in dem ganzen Geſetz gar nicht um eine Controle der Fabrikation oder um ein allgemeines Verbot gewiſſer Farben, ſondern nur um die vom allgemeinen Geſichtspunkt des Geſetzes zu übende und im öffentlichen Intereſſe nöthige Controle über die geſundheitsgefährliche Anwendung gewiſſer Farben.

Abg. Staudy: Die Nothwendigkeit des Geſetzes iſt in der General-Debatte von allen Seiten anerkannt worden. Nur ein Reichsgeſetz kann den jetzigen unhaltbaren Zuſtand beſeitigen, daß in dem einen Bundesſtaate als Fälſchung gilt, was in dem andern ſtraflos bleibt.

Abg. Rickert: In dem Gebiete des Verkehrs mit Nahrungsmitteln ſind zwar, wie auf jedem anderen, Uebelſtände vorhanden; aber man darf nicht überall, wo ſich dergleichen zeigen, gleich Geſetze dagegen machen und ſelbſt eine vorhandene ſtarke Strömung, die ein Geſetz fordert, muß eher ein Grund ſein, ihr vorſichtig zu widerſtehen, als ihr ſchlechthin zu folgen. Keine Klage iſt ſo begründet, wie die über die jetzige zu ſchnelle und unvorbereitete Geſetzgebung. (Hört!) Ich hatte urſprünglich für das vorliegende Geſetz große Sympathien, glaube aber, daß der Gegenſtand für die Geſetzgebung noch nicht reif iſt. Das Bedürfniß nach geſetzlicher Controle geht nicht ſo weit, wie die Motive es behaupten, und es giebt nach der Anſicht großer Autoritäten bis jetzt noch nicht ſo abſolute Kriterien der Schädlichkeit eines Gegenſtandes, daß man darauf hin dieſe einheitlichen Entſcheidungen treffen könnte. Bei aller Achtung vor den Männern des Geſundheitsamtes fürchte ich doch, daß ein zu großer Eifer, im Intereſſe der Geſundheit vorzugehen, ſehr viele Ungerechtigkeiten und Quälereien hervorrufen wird. Daß die Einzelſtaaten nicht das Nöthige vorkehren können, iſt nicht nachgewieſen. In Preußen und in anderen deutſchen Staaten exiſtiren Geſetze über dieſe Materie, die vollkommen genügen, wenn ſie nur richtig gehandhabt werden. In Baiern ſind jedoch ganz andere Organe mit ihrer Ausführung beauftragt, als in dem vorliegenden Geſetz. Dieſes legt das Schwergewicht der Arbeit in die Centralſtellen, während doch die Localbehörden zur Abhilfe gegen die vorhandenen Mißſtände am meiſten berufen ſind. Deshalb werde ich gegen die Einzelbeſtimmungen des Geſetzes und gegen das Geſetz im Ganzen ſtimmen.

Staatsſecretär Friedberg: Der Vorwurf, daß unſere Geſetzgebung zu viel und zu raſch arbeite, trifft bei dieſem Entwurf am allerwenigſten zu. Derſelbe iſt nicht aus der Initiative der Regierung hervorgegangen, ſondern dieſes Haus hat die Regierung aufgefordert, die unerträglichen Mißſtände auf dem Gebiete der Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenſtände durch die Geſetzgebung abzuſtellen. Wenn irgend ein Geſetz nicht raſch gearbeitet iſt, ſo iſt es dieſes. Schon im vorigen Sommer war es ſehr ſorgfältig vorbereitet, kam aber wegen der Ungunſt der parlamentariſchen Lage nicht mehr zum Berathung. Die ganze Zwiſchenzeit iſt nun zur ſorgfältigen Prüfung ſeiner wiſſenſchaftlichen Grundlagen und zu ſeiner Verbeſſerung benutzt worden. Einem ſo kleinen Geſetzentwurf, an welchem volle zwei Jahre gearbeitet worden, ſollte alſo jener Vorwurf erſpart bleiben. Glauben Sie denn, daß uns, die wir berufen ſind, Geſetze vorzubereiten, eine ſo große Freude damit geſchieht? (Heiterkeit.) Dieſes Geſetz hat beſonders wegen der wiſſenſchaftlichen Begründung große techniſche Schwierigkeiten gemacht, deshalb wünſche ich, daß dieſer mit aller Hingebung ausgearbeitete Entwurf nicht an ſolchen Einwürfen allgemeiner Natur ſcheitern möge.

Abg. Löwe (Bochum): Ein einheitliches Handelsgebiet wie Deutſchland muß auch in dieſer Materie einheitliche Beſtimmungen haben. Die Wiederaufnahme obſolet gewordener Geſetze in den Einzelſtaaten iſt ſehr ſchwer; auch iſt es im Intereſſe der öffentlichen Moral gefährlich, wenn Richter und Rechtsverſtändige etwas für ſtrafbar erklären, was ſie vor Kurzem noch als ſtraflos gelten ließen, nur weil ein anderer Wind weht. Man braucht deshalb nicht zu glauben, daß ſich nun lauter chikanöſe Beamte dieſes Geſetzes bemächtigen werden. Aber daß Bedürfniß nach einem ſolchen iſt jetzt viel ſtärker als früher und das aus gutem Grunde. Man denke nur an die ungeheuere Veränderung im wirthſchaftlichen Haushalt ſeit zwei Generationen: wie viele Artikel, Butter, Schinken u. dergl. wurden ehemals im Hauſe bereitet oder aus erſter Hand im lauteren Zuſtande bezogen. Seitdem iſt eine Maſſenproduction entſtanden, die durch die Verkehrsmittel auf die entfernteſten Punkte geworfen wird und dem planmäßigen Betrüger ein breites Arbeitsfeld eröffnet. Iſt es da nicht eine Pflicht, den Käufer ohne Waarenkenntniß gegen den bewußten Betrug des Verkäufers zu ſchützen und dem letzteren wenigſtens das Gefühl der Sicherheit zu nehmen, daß er nicht ertappt werden kann.

Abg. Mendel: Ich denke mit Rickert, daß man mit dieſem Geſetz zu ſchnell vorgegangen und daß es noch nicht reif iſt. Wie man dabei vorgegangen, beweiſt gerade der Umſtand, daß der Entwurf ſchon im vorigen Jahre vorgelegen hat und nur durch einen Zufall verhindert wurde, Geſetz zu werden, daß aber erſt nachher eine Enquete eingeſetzt worden iſt, um ihn zu prüfen. Dieſe Enquete hat bei 17,628 Bierunterſuchungen 6mal gefälſchtes Bier und bei 17,202 Brod- und Mehlunterſuchungen 15 Mal gefälſchtes Brod und Mehl gefunden. Ein ſo geringes Quantum von Fälſchungen wird auch das Geſetz nicht verhindern. Vielleicht ſind nun die Unterſuchungen nicht an den richtigen Stellen vorgenommen. Es fehlt eben an den Controlſtationen, der einzig praktiſchen Grundlage für dieſes Geſetz; dieſe werden aber auch durch das Geſetz nicht geſchaffen. Eine einheitliche Regelung ſchafft es auch nicht, da die Landesgeſetze, welche noch darüber hinausgehen, beſtehen bleiben ſollen. Chicanöſe Beamte fürchte ich weniger als die Beförderung der Denunciationsſucht durch dieſes Geſetz.

Geh. Rath Finkelnburg: Die Enquete hat ſchon bei der Vorberathung des Geſetzentwurfs vom vorigen Jahre exiſtirt. Was nachher geſchehen, bezieht ſich nur auf die Statiſtik der 1878 vorgenommenen Unterſuchungen und erfolgten polizeilichen und gerichtlichen Maßnahmen. Die möglichſte Einheit der Grundſätze, nach denen verfahren wird, und die beſte Ausführung des Geſetzes wird jedenfalls eher durch die Reichsbehörden als die jetzt in Süddeutſchland damit beauftragten Diſtricts- und Ortspolizeiorgane erreicht werden.

Abg. Bär (Offenburg): Das Geſetz hat im Vergleich zu der vorjährigen Vorlage ſchon bedeutende Verbeſſerungen erfahren; ſo iſt die allgemeine Normativbeſtimmung des § 5 einer ſpeciellen Aufzählung der Gegenſtände gewichen. Wenn Sie den Particulargeſetzen und jedem Dorfſchulzen die Sache überlaſſen wollen, ſo iſt das ein Mißtrauensvotum gegen den hygieniſchen Theil der Reichsregierung, zu dem Sie keine Veranlaſſung haben. Ich bin gegen Streichung der Farben aus dem § 1, denn wenn nach § 5 die Anwendung einer Farbe verboten werden ſoll, ſo iſt es von hohem Intereſſe, zu wiſſen, wo dieſe Farbe verkauft wird, und hierzu muß die Reviſion der Verkaufslocale möglich ſein.

Abg. Graf Luxburg: Bei uns beſtehen allerdings über den Verkehr mit Victualien zweckmäßige Beſtimmungen; aber bei der Verkehrsentwickelung in Deutſchland iſt es nicht möglich, dieſe Frage vom Standpunkte des Particularſtaates aus zu regeln. Beſonders auf dem Gebiete der Weinfälſchung, vorzugsweiſe der Champagner-Fabrikation, haben ſo großartige Unregelmäßigkeiten Platz gegriffen, daß der reelle Weinproducent nicht mehr beſtehen kann und der Ruf der deutſchen Weinproduction geſchädigt wird, ſo daß ein energiſches Einſchreiten nothwendig iſt.

Abg. Lasker: Der Geſetz-Entwurf bietet nicht allein für die Conſumenten, ſondern auch für die Producenten alle nur irgend wünſchenswerthen Garantien. Jetzt beſtehen verſchiedene Polizeireglements in den verſchiedenen Einzelſtaaten; das vorliegende Geſetz bietet die Bürgſchaft allgemein geltender Beſtimmungen und läßt auch eine gewiſſe Controle des Reichstages zu. Außer den Conſumenten ſind auch die Producenten geſchützt. Denn nach der jetzigen Rechtſprechung in den Einzelſtaaten war in Baiern erlaubt, was in Baden verboten iſt. Kann man einem Fabrikanten, der für ganz Deutſchland producirt, zumuthen, je nach dem Beſtimmungsorte verſchiedenartige Fabrikate herzuſtellen? Das Geſetz geht alſo von einer vollſtändig richtigen Idee aus und ſcheint mir durchaus annehmbar; es iſt auf Anregung des Reichstages erſt ausgearbeitet worden und von der Commiſſion im vorigen Jahre erheblich verbeſſert worden. Die äußeren Hilfsmittel für die Unterſuchung und Prüfung der Nahrungsmittel ſind allerdings noch nicht ſehr weit gediehen; aber ſollen wir deshalb unthätig bleiben? Sollen wir einen Fälſcher deshalb ungeſtraft laſſen, weil wir nicht Alle faſſen können? Soweit unſere wiſſenſchaftliche Erkenntniß reicht, müſſen wir einſchreiten und müſſen uns auch wohl einen Irrthum gefallen laſſen. Allerdings muß die Regierung ihrerſeits mit großer Sorgfalt und Vorſicht zu Werke gehen.

Abg. Rickert: Er habe der Regierung keinen Vorwurf machen wollen; das Geſetz ſei von dem Reichstage gewünſcht worden; aber er ſei doch der Meinung, daß man noch einige Jahre hätte warten können, weil die Materie nicht ſpruchreif ſei.

Geh. Rath Meyer: Ganz ſpruchreif wird die Sache niemals werden, denn es werden für die Wiſſenſchaft ſtets einige Fragen ungelöſt bleiben. Die gegenwärtige Geſetzgebung reicht keineswegs aus, denn es fehlt z. B. das Recht, Proben zur Unterſuchung zu entnehmen.

Abg. Windthorſt kann für das Geſetz nicht ſtimmen, wenn es nicht erheblich geändert wird; denn es greife in die Polizeigewalt der Einzelſtaaten ein und enthalte zu ſcharfe Strafen. Man müſſe allerdings der Verfälſchung entgegenarbeiten, aber die Fabrikanten müßten auch die Garantie haben, daß ſie nicht ohne Weiteres der criminellen Beſtrafung verfallen.

Abg. Staudy bemerkt dem Abg. Mendel gegenüber, daß er auf die Zuſammenſtellung der Unterſuchungen nicht viel gebe; denn ſie ſeien nach ganz verſchiedenen Methoden angeſtellt. Zu bedenken ſei aber auch, daß in Folge des etwas ſchärferen Vorgehens die Fälſchungen bedeutend abgenommen haben.

Referent Dr. Zinn führt aus, für die Beibehaltung von Petroleum in § 1 habe nichts mit mehr Erfolg gewirkt, wie die Petition der Bremer Handelskammer, welche ausführt, daß in Amerika 110 Teſt (Entzündbarkeit bei Erwärmung bis zu 110° Fahrenheit) vorgeſchrieben ſind und die Ueberwachung durch Inſpectoren beſorgt wird. Was in Newyork und Philadelphia ohne Störung des Handels möglich ſei, müſſe auch in Bremen möglich ſein. Außerdem ſei die Commiſſion darüber einverſtanden geweſen, daß der Bundesrath nothwendiger Weiſe vor Erlaß der Verordnungen die verſchiedenen Handelskammern gutachtlich hören müſſe und würde dies auch nicht ausbleiben.

§ 1 wird darauf unverändert genehmigt.

Die §§ 2 bis 4, welche gemeinſam discutirt werden, handeln von den Befugniſſen der Geſundheitspolizei; die Beamten derſelben ſollen die Verkaufsräume betreten und Proben der im § 1 genannten Waaren entnehmen können. Bei den Perſonen, welche auf Grund dieſes Geſetzes ſchon mit Freiheitsſtrafen belegt ſind, ſollen die Beamten auch Zutritt zu den Aufbewahrungs und Herſtellungsräumen haben. Beamte der Geſundheitspolizei ſind die ärztlichen Geſundheitsbeamten und diejenigen Beamten, welche von der höheren Verwaltungsbehörde als ſolche bezeichnet werden.

Abg. Büchner will den Zutritt zu den Herſtellungsräumen nicht geſtatten; es liege in dieſem von der Commiſſion gemachten Zuſatze eine Verſchärfung der Beſtimmungen, die bedenklich ſei, weil die Strafen ſehr leicht verhängt werden können.

Abg. Ruppert beantragt, die jetzt in den Einzelſtaaten beſtehenden Organiſationen zu erhalten, indem man ſtatt „Geſundheitspolizei“ einfach „Polizei“ ſage und beſtimme, daß ſich die Zuſtändigkeit zu den bezeichneten Maßnahmen nach den Landesgeſetzen richtet. Beſonders liege es im Intereſſe Baierns, die bewährte Controle, die jetzt von den Communen ausgeübt würde, zu erhalten und dieſen ſchon beſtehenden Organen keine ärztlichen Beamten zur Seite zu ſtellen, die jetzt die Stellung von Sachverſtändigen einnehmen.

Staatsſecretär Friedberg iſt mit dieſem Antrage einverſtanden; denn das Geſetz wolle durchaus nicht in die communalen Organiſationen eingreifen, ſondern ſogar die beſtehenden Organe nach Möglichkeit ausnutzen.

Die Abgg. Staudy, Windthorſt, Harnier und Buhl ſind mit dieſem Antrage ebenfalls einverſtanden, weil er die bereits beſtehende Einrichtung beibehält.

Abg. Graf Luxburg weiſt beſonders darauf hin, daß nach baieriſchem Geſetz der Bürgermeiſter allein die Polizei ausübe; wolle man Amtsärzten die Viſitationen übertragen, ſo käme derſelbe auf dem Lande, wo er zugleich praktiſcher Arzt zu ſein pflege, in eine ſchiefe Stellung.

Das Haus genehmigt darauf die §§ 2—4 nach den Ruppert'ſchen Anträgen, ſo daß alſo die Polizei die Proben entnehmen und die Verkaufs- ꝛc. Räume betreten kann. Die Zuſtändigkeit der Behörden und Beamten zu dieſen Maßnahmen richtet ſich nach dem Landesrecht.

§ 5 beſtimmt, daß durch kaiſerliche Verordnung mit Zuſtimmung des Bundesrathes zum Schutze der Geſundheit Verbote erlaſſen werden können, die ſich auf gewiſſe Arten der Herſtellung, Aufbewahrung, Verpackung ꝛc. von Nahrungsmitteln, auf das Verkaufen des Fleiſches kranker Thiere, auf die Verwendung beſtimmter Farben zu Bekleidungs-Gegenſtänden und auf das gewerbsmäßige Verkaufen von Petroleum einer beſtimmten Beſchaffen-

heit beziehen. Nach § 6 kann auch die Herſtellung ꝛc. von Gegenſtänden, die zur Fälſchung von Nahrungs- und Genußmitteln beſtimmt ſind, verboten werden. Dieſe Verordnungen ſind nach § 7 dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegen und treten außer Kraft, ſoweit derſelbe dies verlangt.

Abg. Nieper beantragt, den § 5 ganz zu ſtreichen, eventuell ſollen die Verordnungen, wenn der Reichstag die Genehmigung verſagt, ſofort außer Kraft treten; genehmigte Verordnungen können nur durch Reichsgeſetz geändert und aufgehoben werden.

Abg. Reichenſperger (Crefeld): Wir können § 5 einſtweilen entbehren und die Regelung der Angelegenheit ganz der Geſetzgebung überlaſſen. Wenn der Reichstag nachträglich eine kaiſerliche Verordnung kaſſirt, ſo iſt doch in der Zwiſchenzeit die betreffende Induſtrie erheblich geſchädigt worden und dadurch ſtärkt man das Anſehen des Kaiſers nicht. Es iſt auch Gefahr vorhanden, daß der Reichstag ſich durch eine ſolche Verordnung in ſeinem Votum zu ſehr vinkulirt fühlt. Dieſe Fragen ſind auch nicht ſo dringend, daß man damit nicht einige Monate bis zum Zuſammentritt des Reichstages warten kann.

Abg. Meier (Schaumburg-Lippe): Ich habe in der Commiſſion den Antrag geſtellt, das Petroleum aus § 5 zu ſtreichen und habe dafür dieſelben Gründe, die in der Petition der Bremer Handelskammer angeführt ſind. Uebrigens haben die Handelskammern noch mehrerer deutſcher Städte Petitionen gleichen Inhalts überreicht. Die Motive für den Artikel Petroleum enthalten ſo viel Unrichtigkeiten, daß eine auf Grund derſelben erlaſſene Verordnung den großartigen Verkehr mit Petroleum erheblich ſchädigen würde. Zur Beſeitigung der herrſchenden großen Erregung in den betheiligten Kreiſen erſuche ich die Regierung, die in der Commiſſion abgegebene Erklärung hier zu wiederholen, daß ſie Verordnungen über Petroleum nicht erlaſſen will ohne vorherige Anhörung der Handelskammern und der Vorſteher großer Verkehrsanſtalten.

Staatsſecretär Friedberg: Es iſt eine natürliche Vorausſetzung, daß Verordnungen dieſer Art nicht erlaſſen werden ohne vorherige gutachtliche Anhörung der competenten ſachverſtändigen Corporationen und Perſonen, ſchon damit die Verordnung kein Desaveu im Reichstage erfährt. Das gilt auch vom Petroleum im Speciellen.

Abg. Bär (Offenburg): Es handelt ſich hier gar nicht um eine zur geſetzlichen Regelung geeignete Materie, ſondern um die Anwendung eines vorhandenen Geſetzes, die im im Verordnungswege durchgeführt werden muß.

Abg. Reichenſperger (Crefeld): Ich will nur, daß die im § 7 conſtituirte nachträgliche Prüfung des Reichstages vor Erlaß der Verordnung erfolgen ſoll.

Abg. Lasker: Mit § 5 würden Sie den fruchtbarſten Theil des Geſetzes entfernen. Hier iſt das Reichspolizeirecht zweckmäßig mit der Geſetzgebung in Einklang gebracht ohne Klagen der Einzelſtaaten zu veranlaſſen. Durch das Veordnungsrecht des Kaiſers und des Bundesraths iſt die ſchwere Beweglichkeit, welche die Geſetzgebung hat, vermieden. Eine neue Entdeckung kann täglich Irrthümer aufdecken, welche ohne § 5 noch ein Jahr lang bis zur geſetzlichen Regelung — die oft von einer ſchwankenden Majorität abhängt — beſtehen bleiben müßten, während nach § 5 der Kaiſer und Bundesrath die irrthümliche Verordnung ſofort im Verordnungswege wieder aufheben kann. Wenn eine allgemeine Verordnung von Reichs wegen erfolgt, dann iſt der Verkehr auch gegen alle abweichende Maßregeln der Einzelſtaaten ſicher; die Handhabung iſt eine einheitliche. Die kaiſerlichen Verordnungen auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle ſind in analoger Weiſe der Controle des Reichstags unterworfen und das Anſehen des Kaiſers leidet darunter nicht. Allerdings wird der Reichstag für die Aufhebung ſolcher Verordnungen beſonders geſchäftsordentliche Regeln treffen müſſen; eine einmalige Berathung iſt hier nicht angezeigt. Streichen Sie Paragraph 5 nicht.

Die §§ 5—9 werden nach den Beſchlüſſen der Commiſſion angenommen.

§ 10 enthält die Strafen für die Verfälſchung und das Verkaufen verfälſchter Nahrungsmittel. Die Regierungsvorlage, mit welcher die Commiſſion einverſtanden iſt, ſucht den Begriff der Fälſchung zu definiren. — Von vielen Seiten des Hauſes liegen Aenderungsanträge vor, die eine präziſere Faſſung bezwecken, und zwar von den Abgg. Bär (Offenburg), Büchner und Schulze-Delitzſch.

Abg. Bär (Offenburg): Ich habe gegen die Faſſung des § 10 in der Regierungsvorlage juriſtiſche Bedenken. Es iſt hier der Verſuch gemacht, den Begriff der „Verfälſchung“ zu definiren, aber dieſer Verſuch iſt mißglückt. Man mag es dem Richter überlaſſen, in den einzelnen Fällen feſtzuſtellen, ob eine ſtrafbare Handlung vorliegt.

Abg. Schulze-Delitzſch ſpricht ſich gegen die Vorlage aus; nach Handels- und Geſchäftsgebräuchen würden Aenderungen mit Waaren vorgenommen, um ihnen einen beſſern Schein zu geben; dieſelben fallen unter dieſen Paragraphen, wenn man dieſe Uſancen nicht als berechtigt hinſtelle, ſoweit ſie eben unſchädlich ſeien.

Abg. Mendel: Der Verſuch des § 10, eine Definition des Wortes „Verfälſchen“ zu geben, iſt als mißglückt zu bezeichnen. Er geht zum Theil zu weit, zum Theil nicht weit genug. Der ſpaniſche Wein iſt durchgehends mit Alkohol verſetzt, zum Theil, damit er den Transport aushält, zum Theil zum Zweck der Täuſchung. Hier ſind alle Momente des § 10 gegeben und mit dem Inkrafttreten des Geſetzes iſt der Handel mit ſpaniſchen Weinen verboten. Wenn Jemand die Wurſt mit etwas Semmel verſetzt, um ſie etwas ſchmackhafter und haltbarer zu machen, verfällt er dem § 10. Die Motive ſagen, man könne in Privathäuſern auch Wurſt ohne Semmel machen; nicht Alle aber ſind ſo glücklich, ihr eigenes Schwein ſchlachten zu können. Der Begriff „Schein einer beſſeren Beſchaffenheit“ iſt noch vager. Im vorigen Jahr war in den Motiven das Butterfärben „verwerflich“, in dieſem Jahr iſt es geſtattet. Erwartet man nicht den Schein einer beſſeren Beſchaffenheit, wenn man trübes Bier klar macht? Am bedenklichſten erſcheint dies beim Weinhandel. Nach dem Geſetz iſt Chaptaliſiren und Galliſiren des Weins nur geſtattet, wenn man den Wein als ſo veränderten bezeichnet. Dagegen kann man den Franzoſen dieſes Verfahren nicht verbieten, und da man es mit den augenblicklichen chemiſchen Mitteln nicht nachweiſen kann, ſetzt man eine Prämie auf chaptaliſirten reſp. galliſirten franzöſiſchen Wein, den man als Wein verkauft, während der Deutſche ihn nur unter jener Bezeichnung verkaufen kann.

Andererſeits ſind die Kinderpulver, die als Erſatz für Muttermilch vielfach empfohlen und verkauft werden, da ſie nur Kohlenhydrate ohne Stickſtoffgehalt ſind, ungenügend für die Ernährung. Wo iſt hier ein Schutz in dem Geſetze? Sehen wir von jeder Definition des Wortes „Verfälſchen“ ab, und überlaſſen wir es dem Richter, im concreten Falle zu beurtheilen, ob etwas Strafbares vorliegt oder nicht.

Geh. Rath Meyer: Der § 10 will Diejenigen treffen, welche zum Zweck der Täuſchung verfälſchen, alſo die Täuſchung wollen. Er macht ferner den Verſuch, eine Definition des Begriffs „Verfälſchung“ zu geben; dieſer Verſuch würde nicht gemacht worden ſein, wenn nicht in der Berathung von Sachverſtändigen der dringende Wunſch nach einer ſolchen Definition conſtatirt worden wäre. Die Exemplification des Abg. Mendel auf die Kinderpulver beweiſt nichts. Sind dieſelben in der That werthlos oder ſchädlich, ſo kann man den Verfertiger um deswillen belangen, weil er unwahre Thatſachen behauptet hat.

Um 4½ Uhr vertagt ſich das Haus bis Mittwoch 11 Uhr. (Fortſetzung der heutigen Debatte; Wechſelſtempelſteuer, Vogelſchutz, Petitionen.)

Berlin, 1. April. [Amtliches.] Se. Majeſtät der König hat den Bürgermeiſter von Eckenhagen im Kreiſe Waldbröl, Mannherz zu Berg, und dem Zolleinnehmer erſter Klaſſe Melcher zu Schlaney im Kreiſe Glatz den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe; dem Oberſten a. D. Schor zu Neiſſe, bisher Commandeur des 2. Oberſchleſiſchen Infanterie-Regiments Nr. 23, den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klaſſe; dem Land-Rentmeiſter Köſter zu Arnsberg den Königlichen Kronen-Orden vierter Klaſſe; dem Schullehrer, Cantor und Küſter Schulze zu Altmersleben im Kreiſe Salzwedel, und dem Fabrikarbeiter Friedrich Dietrich zu Eilenburg im Kreiſe Delitzſch das Allgemeine Ehrenzeichen; ſowie dem Unteroffizier Wälker im 1. Weſtfäliſchen Infanterie-Regiment Nr. 13 die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Se. Majeſtät der König hat den Stadtrichter Fähndrich in Berlin zum Stadtgerichtsrath und den bisherigen Rector des Progymnaſiums zu Rheinbach, Dr. Guſtav Ungermann, zum Gymnaſial-Director ernannt; ſowie dem Kreisgerichts-Secretär, Kanzlei-Director Strobel in Gumbinnen den Charakter als Kanzleirath verliehen.

Bei der techniſchen Hochſchule zu Berlin iſt für den Zeitraum vom 1. April 1879 bis 1. Juli 1880 der bisherige Director der Bau-Akademie, Geheimer Regierungsrath und Profeſſor Wiebe zum Rector, und der bisherige Director der Gewerbe-Akademie, Geheimer Regierungsrath und Profeſſor Reuleaux zum Prorector ernannt worden. Dem Gymnaſialdirector Dr. Guſtav Ungermann iſt die Direction des Gymnaſiums in Münſtereifel übertragen worden. Die Beförderung des ordentlichen Lehrers Saltzmann am Gymnaſium in Neu-Ruppin zum Oberlehrer iſt genehmigt worden. Der Oberlehrer am Gymnaſium zu Halberſtadt, Profeſſor Richter, iſt in gleicher Eigenſchaft an die Realſchule 1. Ordnung der Franke'ſchen Stiftungen in Halle a. d. S. verſetzt worden. — Der Advocat Thiſſen zu Aachen iſt zum Anwalt bei dem Landgericht daſelbſt ernannt worden. — Der bisher bei dem Königl. Polizei-Präſidium in Berlin angeſtellt geweſene Königl. Bauinſpector Schönrock iſt in gleicher Eigenſchaft der Königlichen Miniſterial-Baucommiſſion hierſelbſt überwieſen worden. Der Maſchinen-Ingenieur Friedrich Arnold Eibach iſt zum Königl. Eiſenbahn-Maſchinenmeiſter ernannt und als ſolcher bei der Oſtbahn angeſtellt worden. — Die bei der Frankfurt-Bebraer Eiſenbahn angeſtellten Maſchinenmeiſter Oeſtreich zu Hanau, Bellingrodt zu Fulda und Kleemann zu Halle a. S. ſind reſp. nach Fulda, Hanau und Eſchwege verſetzt. Der Eiſenbahn- und Betriebs-Inſpector Roth iſt von der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn an die Oſtbahn verſetzt, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Inſterburg. Der bisherige Königl. Kreisbaumeiſter Jäckel zu Lauenburg i. Pomm. iſt zum Königl. Bauinſpector ernannt und demſelben die Bauinſpectorſtelle in Halberſtadt verliehen worden. — Der Marine-Intendantur-Secretär Schur iſt zum Geheimen Canzlei-Director in der Admiralität und der expedirende Secretär Boltzenthal zum Geheimen expedirenden Secretär und Kalkulator in der Admiralität ernannt worden.

Berlin, 1. April. [Se. Majeſtät der Kaiſer und König] nahm heute militäriſche Meldungen, ſowie die Rapporte der Leib-Regimenter entgegen und empfing demnächſt den Chef der Admiralität, Staatsminiſter von Stoſch, und den Generalmajor von Albedyll zum Vortrage. (R.-Anz.)

⊙ **Berlin,** 1. April. [Officiöſer Stimmungsbericht. — Beſetzung des Reichsgerichts. — Die Welfen-Frage. — Die kaiſerliche Entſcheidung in Sachen des „Großer Kurfürſt“. — Befinden des Prinzen Karl. — Corvette „Prinz Adalbert“.] Officiös wird geſchrieben: In mehreren bedeutenderen Provinzialblättern wird eine Aenderung der Stimmung in den Reichstagskreiſen conſtatirt; in der That iſt die erfreuliche Beobachtung zu machen, daß die parlamentariſche Atmoſphäre von den mannigfachen Conflictſtoffen gereinigt erſcheint, von welchen dieſelbe lange Zeit erfüllt ſchien. Die eine Zeit lange gehegte und von mehreren Seiten gefliſſentlich genährte Beſorgniß, daß die Regierung eine Auflöſung des Reichstags herbeiführen wolle, iſt faſt verſchwunden und die Ueberzeugung hat ſich Bahn gebrochen, daß die Regierung den dringenden Wunſch hegt, mit dem jetzigen Reichstage zu einer Verſtändigung über die großen wirthſchaftspolitiſchen Fragen zu gelangen. Die Dringlichkeit dieſes Wunſches wird dadurch erhöht, daß die Uebergangszeit und die mit derſelben verknüpfte Ungewißheit der wirthſchaftlichen Verhältniſſe nunmehr ſo ſchnell als möglich ein Ende nehmen muß. Gerade in dieſer Beziehung ſteht die öffentliche Meinung der Regierung ganz entſchieden zur Seite und in dieſer Ueberzeugung ſetzt die Regierung Alles daran, die Frage ohne jede weitere, nicht durch die Natur der Dinge ſelbſt gebotene Verzögerung zum Abſchluß zu bringen. — In verſchiedenen Blättern leicht man der Verwunderung Ausdruck, daß die Beſetzung der Richterſtellen für das Reichsgericht noch nicht ſtattgefunden habe. Abgeſehen von dem ſchon erwähnten Moment, daß der Reichshaushalt von 1879/80 vollzogen ſein mußte, bevor die Ernennung der Juſtizbeamten erfolgen könnte, liegt ein ganz unüberwindlicher Grund der Verzögerung in dem Umſtand, daß einige 20 Bundesſtaaten ihre Vorſchläge zu machen haben und daß dieſe Vorſchläge bei der Verſchiedenheit der Verhältniſſe in den einzelnen Staaten nicht ohne längere Erwägungen zur Reife gelangen. Es kommt dazu, daß auf Grund der eingegangenen Vorſchläge der Bundesrath die Wahl zu treffen, der Kaiſer die Ernennungen zu vollziehen hat. Auch dieſe Acte erfordern eine gewiſſe Zeit. Man kann mit Recht ſagen, daß der Reichs-Juſtizverwaltung durch die Beſetzung des Reichsgerichts eine Aufgabe geſtellt worden, von ſolcher Bedeutung und Schwierigkeit, wie ſie dieſelbe noch kaum zu löſen gehabt hat. — Gleichfalls officiös wird geſchrieben: Das Organ der Welfenpartei, die „Hannov. Volksztg.“, hat eine dankenswerthe Aufklärung über die Abſichten des Herzogs von Cumberland gebracht. (Siehe unſere näheren Mittheilungen in der letzten Nummer.) Das Blatt tritt der Meinung entgegen, als wolle der Prätendent etwas thun, um ſich die Erbfolge in Braunſchweig auf Koſten ſeiner Anſprüche auf Hannover zu ſichern; der Prätendent werde vielmehr den braunſchweigiſchen Thron nur annehmen, wenn ihm die ausdrückliche und feierliche Wahrung ſeiner Rechte auf Hannover dadurch nicht unmöglich gemacht werde. Die Nutzanwendung dieſer Verſicherung iſt ſehr einfach. Bei der Geſinnung, welche mit derſelben documentirt wird, bei der nicht im Geringſten verhehlten Abſicht, den braunſchweigiſchen Thron nur als Vorſtufe für den hannoverſchen zu benutzen, wird die Frage, ob auch nur von Braunſchweig die Rede ſein kann, ungemein erleichtert. Nicht um Braunſchweig und Hannover, nicht um Braunſchweig oder Hannover kann es ſich handeln, ſondern die Freunde des Herzogs werden ſich mit dem Gedanken vertraut zu machen haben: Weder Braunſchweig noch Hannover. — Der Berliner Correſpondent der „Weſ. Ztg.“ ſchreibt, die Entſcheidung des Kaiſers über den Sprnch des Kriegsgerichts, betreffend den Untergang des „Großen Kurfürſt“ werde nunmehr in Kürze erfolgen. Dieſe Meldung dürfte durchaus falſch ſein; wir haben Grund zu glauben, daß die Antwort des Chefs der Admiralität, v. Stoſch, im Reichstag auch für die heutige Sachlage noch volle Geltung hat. — Das Befinden des Prinzen Carl hat in den letzten Tagen eine ſo günſtige Wendung genommen, daß der Prinz geſtern die erſte Ausfahrt machen konnte und daß er bei weiterer günſtiger Entwickelung ſeines Zuſtandes die Abſicht hat, morgen nach Oldenburg zu reiſen, um der am 3. ſtattfindenden Taufe ſeiner Urenkelin beizuwohnen. — Die Corvette „Prinz Adalbert“ befindet ſich auf der Reiſe von Lima nach Japan und wird wohl erſt Mitte Mai in Japan eintreffen, ſo daß dem Prinz Heinrich die Kunde von dem Tode ſeines Bruders vor dieſem Zeitpunkt nicht wird zugehen können.

= **Berlin,** 1. April. [Der Bundesrath und die wirthſchaftlichen Vorlagen. — Tarifcommiſſion. — Anträge des Bundesrathsausſchuſſes über die Vorlage, betreffend das Pfandrecht an Eiſenbahnen. — Grenzſperre gegen Rußland.] Der Bundesrath wird morgen zu einer wichtigen Sitzung zuſammentreten. Auf der Tagesordnung ſtehen die beiden bedeutungsvollſten Gegenſtände der Seſſion: Beſchlußfaſſung über die Regelung des Gütertarifweſens auf den Eiſenbahnen und „Entwurf eines Geſetzes, betreffend den Zolltarif des deutſchen Zollgebiets.“ Was dieſe eine Zeile der Tagesordnung zu bedeuten hat, ob es ſich um Einbringung der Vorlage auf dem hergebrachten Wege handelt, oder ob nur eine Verſtändigung über die weitere geſchäftliche Behandlung erfolgen ſoll, iſt nicht erkenntlich und es ſind darüber zwei Verſionen im Umlauf. Auf der einen Seite wird behauptet, man werde noch nicht über den materiellen Inhalt debattiren, während andererſeits als thatſächlich gilt, daß es ſich nur um eine formale Abſtimmung über den Tarif handelt. Wir haben Grund die letztere Angabe für die richtige zu halten. Fürſt Bismarck ſelbſt ſoll Abgeordneten gegenüber geäußert haben, der Tarif werde dem Reichstage an einem der letzten Tage dieſer oder ſpäteſtens zu Anfang der nächſten Woche zugehen. Danach freilich müßte morgen die Beſchlußfaſſung im Bundesrathe erfolgen. In dieſem Falle freilich iſt es nicht möglich, den Entwurf mit Motiven an den Reichstag gelangen zu laſſen, wie denn auch Mitglieder der Tarifcommiſſion ſich dahin geäußert haben, daß die in dem Bericht an den Bundesrath enthaltenen Motive nur für letzteren verwerthbar ſein möchten. Bisher iſt wohl der Fall noch nicht dageweſen, daß eine ſo belangreiche Vorlage ohne Motive an den Reichstag gelangt. Man iſt nach wie vor darauf geſpannt, ob und wie weit der Reichstag ſich bereit finden laſſen wird, ohne viel Beſinnen den Tarif zu votiren. — Die Tarif-Commiſſion hat bis geſtern Abend 9 Uhr noch Berathung abgehalten, um den Bericht an den Bundesrath zu vollenden. — Die Bundesrathsausſchüſſe für Eiſenbahn, Poſt und Telegraphen haben zu dem Entwurf, betreffend das Pfandrecht an Eiſenbahnen und die Zwangsvollſtreckung in dieſelben eine Reihe weiterer Anträge geſtellt. Das Wichtigſte davon betrifft den § 64, welcher alſo lauten ſoll:

„Die Eintragung einer Schuld auf Grund dieſes Geſetzes iſt nur zuläſſig, wenn vorweg die Eintragung der Forderungen aus einem über die Eiſenbahn vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes geſchloſſenen Kaufvertrage, ſoweit für dieſelben ein Vorrecht vor anderen Verbindlichkeiten des Erwerbers bedungen iſt, ſo wie der vor dem gedachten Zeitpunkte ausgegebenen Theilſchuldverſchreibungen erfolgt. Letztere Beſtimmung findet nicht Anwendung, ſo weit die Eiſenbahn, welche die Bahneinheit bildet, nach den Ausgabebedingungen von der Haftung für Theilſchuldverſchreibungen ausgenommen war. Ueber das Vorhandenſein der vorweg zu berückſichtigenden Forderungen hat der Eigenthümer eine Beſcheinigung der Eiſenbahn-Aufſichts-Behörde beizubringen. Die Eintragung erfolgt in der durch die Zeit der Entſtehung der Forderungen beſtimmten Reihenfolge u. ſ. w.“

Bezüglich der Grenzſperre gegen Rußland ſind in Folge der Abnahme von Peſtkrankheitsfällen in den ruſſiſchen Gebieten einige Erleichterungen zu erwarten. Namentlich ſteht eine Beſchränkung der verbotenen Einfuhrartikel bevor. Der Bundesrath wird ſich demnächſt auf Grund eines Gutachtens des Reichsgeſundheitsamts über eine bezügliche Verordnung ſchlüſſig machen. Dem Vernehmen nach wird durch dieſelbe das Einfuhrverbot nur für getragene Kleider, Bettfedern u. dergl. vorläufig aufrecht erhalten.

⧉ **Berlin,** 1. April. [Der Reichstag und die wirthſchaftlichen Vorlagen. — Der Zolltarif im Bundesrath.] Der Reichskanzler hätte, wie von officiöſer Seite ausgeplaudert wird, ſehr gern geſehen, wenn der Reichstag ſeine Berathungen bis zum 9. April ausgedehnt und die Ferien auf 8—10 Tage beſchränkt hätte. Daran war indeß nicht zu denken. Hätte Präſident von Forckenbeck einen dem entſprechenden Vorſchlag gemacht und zur Annahme gebracht (was ja immerhin möglich geweſen wäre), ſo würde doch ſchon von Montag ab der paſſive Widerſtand der Minorität, der ſich in der Abreiſe in die Heimath oder in demonſtrativem Fernbleiben kundgegeben hätte, ein Weitertagen bei beſchlußfähigen Hauſe unmöglich gemacht haben. In ähnlicher Weiſe wäre ohne Zweifel auch bei einem vorzeitigen Beginn der Sitzungen nach den Feſttagen operirt worden. Unter dieſen Umſtänden hat man es allſeitig für beſſer gehalten, eine dreiwöchentliche Ferienfriſt zu beſchließen, binnen welcher die Abgeordneten ſich und ihre Wähler mit den ihnen nach Hauſe nachgeſandten Geſetzentwürfen: a. über die Reviſion des Zolltarifs, b. über die Beſteuerung und Verzollung des Tabaks, c. über die Erhöhung der Brauſteuer und die Modification der Erhebung, bekannt machen können. — Der Bundesrath tagte heute im Conferenzzimmer des Reichstages und berieth zum erſten Mal den Bericht der Tarifcommiſſion. Gutem Vernehmen nach verhielt ſich die Mehrheit zuſtimmend zu den vorgeſchlagenen Tarifſätzen mit Ausnahme derjenigen für feinere Leinenwaaren, die noch einer Abänderung unterzogen werden dürften.

[Geſetz, betreffend die Feſtſtellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. März 1879.] Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc., verordnen, im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der dieſem Geſetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 wird

in Ausgabe
auf 540,796,537 M., nämlich
auf 419,022,949 M. an fortdauernden, und
auf 121,773,588 M. an einmaligen Ausgaben, und
in Einnahme
auf 540,796,537 M.

feſtgeſtellt.

Die Vertheilung der unter Kapitel 21 der Einnahme in einer Summe feſtgeſtellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesſtaaten wird durch beſonderes Geſetz geregelt.

§ 2. Der dieſem Geſetze als weitere Anlage beigefügte Beſoldungs-Etat für das Reichsbank-Directorium für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1880 wird auf 132,000 M. feſtgeſtellt.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1) zur vorübergehenden Verſtärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkaſſe nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierundzwanzig Millionen Mark hinaus,
2) behufs Beſchaffung von Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von einhundert Millionen Mark

Schatzanweiſungen auszugeben.

§ 4. Die Beſtimmung des Zinsſatzes dieſer Schatzanweiſungen, deren Ausfertigung der preußiſchen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1880 nicht überſchreiten darf, wird dem Reichskanzler überlaſſen. Innerhalb dieſes Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweiſungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr geſetzten Schatzanweiſungen ausgegeben werden.

§ 5. Die zur Verzinſung und Einlöſung der Schatzanweiſungen erforderlichen Beträge müſſen der Reichs-Schuldenverwaltung aus den bereiteſten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung geſtellt werden.

§ 6. Die Ausgabe der Schatzanweiſungen iſt durch die Reichskaſſe zu bewirken.

Die Zinſen der Schatzanweiſungen, ſofern letztere verzinslich ausgefertigt ſind, verjähren binnen vier Jahren, die verſchriebenen Capitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweiſung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§ 7. Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewieſenen Beträge:

1) zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg .	3,238,000 M.,
2) zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anſtalten	200,000 „
3) zum Bau der Kaſernen in Altona	200,000 „
4) zum Bau einer Kaſerne in Lichterfelde	100,000 „

ſind vorſchußweiſe aus dem Reichs-Feſtungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerſtattung dieſer Vorſchüſſe erfolgt:

zu 1 aus den von der Stadtgemeide zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundſtücke zu entrichtenden ſiebzehn Millionen Mark (Geſetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Geſetzbl. S. 62),
zu 2 aus den Verkaufserlöſen der Grundſtücke des alten Berliner Kadettenhauſes und der Kriegsakademie (Geſetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Geſetzbl. S. 127),
zu 3 aus den Verkaufserlöſen der demnächſt entbehrlich werdenden Kaſernen in Altona,
zu 4 aus den durch den Verkauf der in Berlin entbehrlich werdenden Grundſtücke zu erzielenden Erlöſen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**
von Bismarck.

(Anlagen des Geſetzes ſind der Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879—80 und der Beſoldungsetat für das Reichsbank-Directorium für die Zeit vom 1. April 1879 bis Ende März 1880.)

[Marine.] S. M. Panzer-Corvette „Hanſa“, 8 Geſchütze, Commandant Corv.-Capt. Heusner, hat am 3. März d. J. Curaçao verlaſſen, ankerte am 7. März auf der Rhede von Port au Prince und beabſichtigte am 13. März wieder in See zu gehen, um einige Häfen Haitis zu beſuchen.

[Verbot auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. October 1878.] Das Verbot der vom communiſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: „Freiheit“ erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift „Forckenbeck“ zur Ausgabe gelangen.

Italien.

Rom, 28. März. [Das Miniſterium nach der parlamentariſchen Schlacht.] Heute endlich, ſchreibt man der „K. Z.“, hat die Verhandlung über das Einnahmebudget zu der erwarteten Redeſchlacht geführt. Minghetti trat zuerſt auf; er vertheidigte ſeine frühere Finanzpolitik und hob hervor, daß er diejenigen Reformen angebahnt oder vorgeſchlagen habe, welche die Linke jetzt als ihr Eigenthum in Anſpruch nimmt. Er empfiehlt Klugheit, langſames Vorgehen in den Verbeſſerungen und warnt vor Einnahmebudgets, die mehr auf Hoffnungen, als auf Wirklichkeit beruhen. Ihm folgte Cairoli; dieſer erklärt ſogleich, daß er die Verhandlung nicht als eine finanzielle, ſondern als eine politiſche auffaſſen wolle. Er will das Gleichgewicht der Finanzen nicht durch eine Steuer retten, welche, wie die Mahlſteuer, die Armen drückt. Er greift die geſammte Haltung der Rechten an und ſchließt mit einer Tirade auf die Einheit der Linken. Dann kommt Criſpi wieder mit der Einheit der Linken, und dann Nicotera für daſſelbe Thema und mit einer neuen Tagesordnung, welche kurz ſagt: „Die Kammer nimmt Act von den Erklärungen des Miniſteriums und geht zur Tagesordnung über.“ Nicotera will, daß die Einigung nicht blos auf Verabredungen beruhe, ſondern daß die geſammte Linke ein gemeinſames Programm aufſtelle. Stoff genug ſei dazu da; „wir wollen die Abſchaffung der Mahlſteuer, wir wollen die Ausgaben für das Heer, wir wollen die Abſchaffung des Zwangscurſes und Hilfe für die Gemeinden; was wollen wir nicht alles? (sic)“. Endlich nach andern unbedeutenderen Rednern trat auch Sella auf, welcher meinte, die Regierung würde ſich wohl beſſer mit der Abſchaffung der Lotterie beſchäftigen als mit den jetzt vorgeſchlagenen Reformen; die Rechte könne nur mit Vorbehalt das Weitere abwarten. Und dann wurde die Sitzung auf morgen vertagt. Wenn uns der unbefangene Leſer nun etwa fragen ſollte, wo denn in der Debatte vom Einnahmebudget die Rede iſt, ſo können wir ihm nur erwidern, daß auch wir uns dieſe Frage vorgelegt haben, ohne eine Antwort darauf zu finden. Aber man macht großes Weſen aus der parlamentariſchen Schlacht, und es fehlt nicht an Leuten, welche eine Kriſis prophezeien. Cairoli hat ſeine Tagesordnung eingebracht, um ſeine Anhänger um ſich zu gruppiren. Das Miniſterium würde ſie ganz gern angenommen haben; aber die gemäßigten Gruppen, Nicotera und die Florentiner z. B., wollen es nicht übernehmen, gleich das ganze Cairoli'ſche Programm gutzuheißen; ſie würden ſich alſo nicht zufrieden geben, wenn Depretis Cairoli's Schlüſſe annähme. So ſitzt das Miniſterium augenblicklich zwiſchen zwei Stühlen; man glaubt aber, daß irgend eine vermittelnde Tagesordnung, wie die von Nicotera, ſchließlich den Sieg davon tragen werde. — Das Amtsblatt bringt eine größere Reihe von Beförderungen und Verſetzungen im Perſonal der Präfecten und Juſtizbeamten.

Belgien.

Brüſſel, 28. März. [Der Proceß des bekannten Bankdirectors T'Kint de Roodenbeke] hat ſein letztes Stadium erreicht. Eugen T'Kint wurde aus dem proviſoriſchen Gefängniſſe, in dem er ſich bis zum Abſchluſſe ſeines Proceſſes befand und in dem er volle drei Jahre lebte, in die Central-Strafanſtalt nach Löwen gebracht, in der er nunmehr die zwölf Jahre ſchweren Kerkers abzuſitzen hat, die von den fünfzehn Jahren, die ihm der Gerichtshof zuerkannte, noch übrig bleiben. In Belgien wird dem Geſetze gemäß die Zeit der Unterſuchungshaft regelmäßig in die Strafzeit eingerechnet. In Löwen hören ſelbſtverſtändlich alle Erleichterungen, die dem Gefangenen während ſeiner proviſoriſchen Haft zugeſtanden werden konnten, mit einem Schlage auf. T'Kint wurde vor ſeiner Abführung reglementsmäßig adjuſtirt. Man zog ihm das graue Gewand der Sträflinge an, ſchnitt ihm die Haare kurz und nahm den Bart ab. Seine Haare ſind vollſtändig weiß geworden — aber ſie bleichten nicht etwa in Folge des Schreckens über das Urtheil, ſondern der Farbenwechſel erfolgte ſchon während der Unterſuchungshaft. T'Kint hatte die Eitelkeit, ſich, bevor er vor den Geſchworenen erſchien, die Haare von einem Friſeur färben zu laſſen, und dieſe Farbe wurde jetzt entfernt. Bevor er in die Central-Strafanſtalt abgeführt wurde, ſtellte er die Bitte, ſeine ehemalige Geliebte Marie Collard noch einmal ſehen zu dürfen. Der Gerichtspräſident ging auf dieſen Wunſch ein und der Verurtheilte durfte an ſeine in Paris weilende Geliebte ſchreiben. Sie entſprach den Wünſchen des Sträflings, das Wiederſehen fand im Gefängniſſe zu Brüſſel ſtatt, und die Scene verlief ohne beſondere Rührung von beiden Seiten. Als Marie Collard nach Paris zurückkehrte, traf ſie im Coupé erſter Klaſſe mit einem der berühmten franzöſiſchen Muſik-Verleger zuſammen, der mit ſeiner Gattin von Brüſſel nach Paris fuhr. Man machte gegenſeitig Bekanntſchaft, die Frau des Verlegers fand großes Gefallen an ihrer Reiſegefährtin, und als man in die Nähe von Paris kam, waren die Beziehungen ſo weit gediehen, daß man gegenſeitig die Viſitenkarten auszutauſchen beſchloß. Marie Collard nahm die Karten des Ehepaars in Empfang und ſagte mit lächelnder Miene: „Ich wäre entzückt, wenn Sie unſere Bekanntſchaft fortſetzen wollten, ich bin die berühmte Lolo.“ — So erzählt wenigſtens die Brüſſeler „Chronique“, und Pariſer Blätter beſtätigen das Factum.

Vorträge und Vereine.

H. **Breslau,** 31. März. [Section für öffentliche Geſundheitspflege.] (Schluß.)

Ueber ein ferneres hervorragendes Nahrungsmittel, das Mehl, wurden bereits im Jahre 1877 von Dr. Hulwa größere Enqueten ausgeführt, welche ſich namentlich auf das eventuelle Vorhandenſein mineraliſcher Zuſätze, Gyps, Kreide, Schwerſpath, Speckſtein, Kupfer, Zink, Blei und zufälligen Verunreinigungen durch Staub, Pilze, Unkrautſamen und auf obwaltende Verderbniß erſtreckten. Das Reſultat der Unterſuchungen fiel namentlich in Bezug auf mineraliſche Zuſätze und vorhandene ſchädliche Metalle außerordentlich günſtig aus. Nur in Roggenmehl wurden geringere Quantitäten von Mutterkorn gefunden, die jedoch das Mehl nicht als ſchädlich erachten ließen. Auch die in der nächſtverfloſſenen Zeit zur Unterſuchung gekommenen Mehle waren in Bezug auf abſichtliche Fälſchungen durch mineraliſche oder fremde Beſtandtheile größtentheils von gleich guter Qualität. Nur in einem Mehle fand ſich ein Kreidezuſatz, einzelne waren durch Feuchtigkeit und durch Erwärmung muffig oder mulſtrig geworden, in einem Mehle hatten ſich infolge ſeitens der Verderbniß Milben ſo maſſenhaft eingeniſtet, daß das Mehl äußerlich violett erſchien. Dieſe im Intereſſe des öffentlichen Wohles erfreuliche Thatſache wird die Sanitätsbehörde nicht die Hände in den Schoß legen laſſen, ſondern es werden nach wie vor umfaſſende Reviſionen dieſes wichtigen Nahrungsmittels ſtattfinden.

Bei den Unterſuchungen des Brotes fand ſich eine Probe, welche durch Verunreinigungen, durch ſogen. Wachtelweizen (melampyrum arvense) ein unnormales Ausſehen durch grünlichblaue Flecke zeigte. Ungünſtiger geſtaltete ſich das Reſultat der Unterſuchungen bei den Conditor-Waaren, namentlich bei Fruchtſäften, Liqueuren, Eis und am meiſten bei dem beſonders von der Kinderwelt am meiſten verzehrten Melangezucker, der ſogen. gezogenen Zuckerwaaren. Hier fand man theils ſchädliche, unerlaubte Farben, theils mineraliſche Beimiſchungen vor. Was die Farben betrifft, ſo hat das Anilin wegen ſeines früheren großen Gehalts an Arſenik bei der Verwendung von Eßwaaren und Gebrauchsgegenſtänden weſentliche Einbuße erlitten. Da nun auch die Meinungen darüber nicht endgiltig entſchieden ſind, in wieweit auch arſenfreies Anilin Einfluß auf den Organismus ausübt, ſo ſolle die Verwendung deſſelben zur Färbung von Genußwaaren beſſer unterlaſſen bleiben. Namentlich gilt dies von der Verwendung des rothen Anilins, des durch Carmin leicht zu erſetzenden Fuchſins zur Färbung des Himbeerſaftes. Wenn es auch feſtſteht, daß in ungünſtigen Jahrgängen und je nach der Bereitungsweiſe einzelne Partien von Himbeerſäften in ihrer natürlichen Farbe und ihrem Aroma beeinträchtigt ſind, ſo erſcheint es doch nicht zuläſſig, ſolche unanſehnlich gewordenen Säfte durch Anilinfärbung zu verbeſſern. Das Publikum ſollte weniger Werth auf die Farbe, als auf den natürlichen Wohlgeſchmack legen und nicht durch ungerechtfertigte Forderungen Fälſchungen begünſtigen, welche ſoweit gehen, daß es Himbeerſaft giebt, welcher von reinen Himbeeren nichts geſehen hat, ſondern ſich nur als ein Gemiſch von Syrup, Anilin und Himbeeräther erweiſt. Dieſe nachgemachten Fruchtſäfte bereichern die Taſche des Fälſchers und wirken häufig nachtheilig auf die Geſundheit der Conſumenten.

Was vom Himbeerſaft gilt, gilt auch vom Himbeereis. Auch hier in Breslau ſind ſowohl ſolche künſtliche mit Anilin gefärbte Himbeerſäfte, als auch Himbeereis nachgewieſen worden. In neuerer Zeit hat ſich zur Färbung von Himbeerſaft als Erſatz der Cochenille ein neuer Farbſtoff eingeſchlichen. Abgeſehen von der ſehr unappetitlichen Darſtellung der Orſeille hatte ſich zugleich im vorliegenden Falle ein Arſengehalt im Farbſtoff vorgefunden und iſt ſchon aus dieſem Grunde letzterer als unzuläſſig zur Färbung von Fruchtſäften anzuſehen. Wir haben zur Färbung von Conditorwaaren eine Reihe unſchädlicher Farbſtoffe und bedürfen ſomit um ſo weniger metalliſcher Farben, wie Chromgelb oder ſchädlicher organiſcher Farben, wie Pikrinſäure, Gummigutti ꝛc. Namentlich wird die Auswahl von Farbſtoffen bei unſern Liqueuren einer beſonderen Verordnung bedürfen, da gerade auf dieſem Gebiet noch ſehr viel dunkel liegt. Seit einiger Zeit kommt unter Anderen für die Färbung von Liqueuren ein Derivat der Pikrinſäure, das ſogen. Aurantiagelb, welches beim Stoßen und Erhitzen explodirt und deſſen Anwendung, obwohl man Verſuche gemacht haben will, welche die Unſchädlichkeit beweiſen, doch bei der Unaufgeklärtheit der Sache zum Färben von Nahrungsmittel beſſer unterbleibt.

Neben dieſen Farbſtoffen wurde vor Allem bei den ſogen. gezogenen Zuckerwaaren ganz erhebliche Fälſchungen mit mineraliſchen Subſtanzen nachgewieſen. Um das Ankleben der Zuckerſachen auf den Gegenſtand, auf dem ſie geformt ſind, zu verhüten, beſtäubt man die Unterlage mit feinem Weizenmehl, jetzt mit ſogen. Speckſtein. Die Zuckerwaaren-Induſtrie hat ſich nun ſo weit verirrt, daß der Speckſtein nicht bloß auf-, ſondern auch eingeſtreut wird. In Mandeln oder Stangen, die aus Zucker geformt ſind, wurden Speckſteinzuſätze von 10—45 pCt. gefunden, welche der Geſundheit der Kinder, die ſolches Naſchwerk genießen, entſchieden nachtheilig wirken müſſen. Die hieſige Sanitätspolizei wird auch dieſem Gegenſtand, den Farbenanſtrichen, den Zuckerwaaren und deren Verpackungsmaterialien eine beſondere Aufmerkſamkeit zuzuwenden haben.

Angeſichts der herannahenden Oſterzeit hebt Dr. Hulwa ferner hervor, daß auch der Honigmarkt eine Reihe von Präparaten liefert, welche mit der Productionsthätigkeit der Bienen in durchaus keiner Verbindung ſteht. Es iſt bekannt, daß an Stelle des Honigs, auch zur Herſtellung mancher Pfefferkuchen der billige, dabei oft auch ſchlechteſte Stärkezucker oder Syrup verwendet wird. Weiterhin wird amerikaniſcher Honig, das unreinſte Präparat, einfach abgeſchäumt und als ſchleſiſcher Honig präſentirt. Redner weiſt darauf hin, daß die ſchleſiſchen Bienenzüchter ſich vereinigt haben, unter beſonderer Bezeichnung dem Publikum den in ſeiner Art vorzüglichen ſchleſiſchen Honig zu angemeſſenen Preiſen darzubieten, wodurch den theils ſchädlichen, theils unapetitlichen importirten Präparaten am beſten entgegengetreten wird.

Was den Zucker ſelbſt betrifft, ſo ſind Fälſchungen des Rübzuckers, der hier hauptſächlich in Form von Raffinade, Farin und Würfelzucker zum Verkauf kommt, nicht beobachtet worden, dagegen zeigt mitunter der Würfelzucker in Folge mangelhafter Raffinirung bei der Auflöſung in Waſſer einen leimartigen und unangenehmen Geruch, welcher von anhängenden Melaſſetheilchen herrührt und ſich vermeiden läßt. Andererſeits hat der Ultramarin, den man in kleinen Partien zur Deckung der gelblichen Farbe in den Zucker bringt, durchaus nicht den alaun- oder ſäurefeſten Charakter, der ihm gebührt, ſondern entwickelt mit ſehr ſchwachen Säuren Schwefelſäureſtoff.

Was das Bier anlangt, ſo iſt dieſer Stoff unter den Nahrungs- und Genußmitteln bekanntlich der Prügelknabe, auf den alle Welt ſchilt, obwohl nicht ſelten die ſchlechte Beſchaffenheit, ſondern ganz andere Urſachen, übermäßiger Genuß und körperliche Indispoſition ſeine nachtheiligen Wirkungen bedingt. Der Vortragende iſt der Anſicht, daß die Schreckbilder, die man ſich von dem Zuſatze giftiger Stoffe, wie Strychnin, Pikrinſäure, Colchikum u. ſ. w. macht, ſelten oder gar nicht vorkommen. Das Bier erhält aber doch hier und da Zuſätze, nicht in betrügeriſcher Abſicht, ſondern in gutem Glauben, welche doch geeignet ſind, das Fabrikat doch erheblich in ſeinem Werthe zu beeinfluſſen. — Nachdem der Vortragende den Begriff des Bieres als eines durch weinige Gährung ohne Deſtillation erzeugten Getränkes, zu deſſen Herſtellung Malz, Hopfen und Hefe verwendet wird, präciſirt und die bei der Herſtellung dieſes Getränkes in Betracht kommenden Proceſſe eingehend erörtert, hebt er namentlich hervor, wie für den Wohlgeſchmack und den geſundheitlichen Werth des Bieres das richtige Verhältniß des erregenden Princips des Alkohols mit dem zu dem Bier enthaltenen Nährprincip entſcheidend ſei. Mit dieſem Maßſtabe für das Weſen und den Begriff „Bier“ iſt gleichzeitig ein großer Fortſchritt für die Erkenntniß der Bedeutung der Zuſätze des Bieres und für die geſetzliche Regelung der Sache ſelbſt geſchaffen. — Der Vortragende ſchildert nun eingehend das Weſen und die Wirkung der gewöhnlichſten Surrogate des Malzes. Ein mittelſt Stärkezucker hergeſtelltes Bier unterſcheidet ſich von dem normalen Biere durch den Mangel der nährenden Peptone und des phosphorſauren Kalis. Obendrein iſt der Stärkezucker ſehr ſchwer rein darzuſtellen und enthält das käufliche, zur Bierfabrikation verwendete Präparat eine erhebliche Menge — bis zu 25 pCt. — unvergährbare Stoffe.

Der Kartoffelzucker bildet bei der Gährung erfahrungsmäßig Fuſelöle, welche nachtheilig auf den Organismus einwirken und die Gefühle der Schwere und Eingenommenheit des Kopfes (die ſogenannten Brummſchädel) erzeugen. Auch die Malzſurrogate, Reis und Mais, ſind, wenn auch weniger nachtheilig wie der Stärkezucker, dennoch nicht empfehlenswerth, da ſie einen geringeren Gehalt an nährenden Beſtandtheilen beſitzen und dem Bier auch ſeine Abſorpſitionsfähigkeit für die Kohlenſäure rauben. Die dabei verlorengehende ſogenannte Vollmundigkeit ſucht man durch Glycerin zu erſetzen, welches das Bier zwar ſüßer, aber nur ſcheinbar extractreicher macht, da der Reichthum nur in Zucker, nicht in Eiweißkörpern und Phosphaten beſteht. Obendrein enthält das billige, gewöhnlich zur Verwendung kommende Glycerin eine Reihe dem Organismus nachtheiliger Stoffe.

Wo Glycerin verwendet wird, kann man mit Zuverläſſigkeit annehmen, daß ein Fehler beim Brauen vorgekommen iſt, der dadurch gut gemacht werden ſoll. Auch der deutſche Brauerbund erkennt an, daß das Glycerin ein nicht zu billigender Zuſatz zum Biere ſei. — Was den Hopfen anlangt, welcher das Bier haltbar macht und demſelben ſeine angenehme Bitterkeit und Würze verleiht, ſo läßt ſich ſtatiſtiſch nachweiſen, daß die Hopfenproduction Europas für den Bedarf der Brauereien ausreicht und Surrogate ſomit überflüſſig macht. Das Schwefeln des Hopfens iſt zwar für die zur Ausfuhr beſtimmte Waare kein unrationelles Mittel, welches jedoch von betrügeriſchen Hopfenhändlern auch dazu benutzt wird, alter, geringwerthiger Waare den Anſchein einer beſſeren Qualität zu verleihen.

Nachdem der Vortragende noch die Methode der Conſervirung näher beleuchtet, hebt er als beſonders empfehlenswerth die Beſtimmung des baieriſchen Malzaufſchlags-Geſetzes vom Jahre 1868 hervor, welche dahin lautet: „Es iſt verboten, zur Bereitung von Bier ſtatt Malz Stoffe irgend welcher Art als Zuſatz oder Erſatz, oder ein ungemalztes Getreide für ſich, ſowie mit aufgemalztem Getreide vermiſchtes Malz zu verwenden.“ — Auch die Verwendung von Hopfenſurrogaten wird in Baiern als Fälſchung betrachtet. Was ſteuerrechtlich im Reichsbrauſteuergebiete erlaubt iſt, wird in Baiern ſteuer- und polizeirechtlich als Bierfälſchung angeſehen.

Vom ſanitären Standpunkte verdienen die in Baiern herrſchenden Geſetze meiſt den Vorzug. Wie ſich dieſelben aber mit den im übrigen Deutſchland geltenden Vorſchriften vereinigen laſſen, ohne den Ertrag der Steuern herabzudrücken, wird eine nicht leicht zu erörternde Frage ſein. Jedenfalls würde es ſich empfehlen, alle bierartigen Getränke, welche aus anderen Materialien, außer Malz, Hopfen, Hefe, Waſſer dargeſtellt ſind, mit beſtimmt unterſcheidenden Benennungen zu verkaufen, ebenſo die Materialien im Verordnungswege feſtzuſtellen, welche bei Herſtellung ſogenannter Localbiere (Weißbier, Mumme, Goſe) verwendet werden können. — Vieles vom Bier gilt auch vom Wein. Beim Wein jedoch kommen noch Verbeſſerungsmethoden in Betracht, bei denen es ſich nicht nur um den Zuſatz fremder Stoffe, ſondern um eine eigenthümliche Behandlungsweiſe des Traubenmoſtes handelt und die namentlich dazu dienen, die Ergebniſſe ſchlechterer Jahrgänge ſüßer und wohlſchmeckend zu machen. Jene Verbeſſerungsmethoden ſind theilweiſe im Grunde durchaus rationell und bei gewiſſenhafter Ausführung um ſo weniger bedenklich, wenn man erwägt, daß in Deutſchland auf 12 Weinjahre nur ein ausgezeichnetes, vier gute, drei mittlere und vier ſchlechte kommen.

Im Weiteren ſchildert der Vortragende eingehend einzelne dieſer Verbeſſerungsmethoden. Das Chaptaliſiren, das Galliſiren und das Petiotiſiren. Wendet man bei dieſen Verfahrungsweiſen, um aus geringem Moſt genießbareren und effectiv beſſeren Wein zu machen, zur Geſchmacksverbeſſerung käuflichen Stärkezucker an, dann allerdings verfällt das Product all den bei der Verwendung des Stärkezuckers beim Bier bereits erwähnten Uebelſtänden. Es muß alſo ein Unterſchied zwiſchen reinem Naturwein und Kunſtwein geſchaffen werden; der Conſument ſoll und muß wiſſen, was er genießt, namentlich iſt dies nothwendig mit Rückſicht darauf, daß der Wein nicht nur als ein Genußmittel, ſondern auch für Kranke als ein mediciniſches Stärkungsmittel gilt.

Auch Kaffee und Thee ſind vielfachen Fälſchungen ausgeſetzt, namentlich bietet der Verkauf von gemahlenem gebrannten Kaffee, ſowie der grünen Theeſorten für Fälſchungen den weiteſten Spielraum. Der Kaffee wird beſonders gefälſcht durch die Nachahmung der Bohnen ſelbſt in Thon und anderen Paſten, in der Färbung mit gebranntem Zucker, in der Vermiſchung mit extrahirtem Kaffeeſatz, Cichorie und dem Pulver verſchiedener Wurzeln ꝛc. Der Thee wird gefälſcht durch den Verkauf extrahirter Theeblätter und der Blätter verſchiedener anderer Pflanzen, z. B. Eſchen, Hollunder, Erdbeere, Weide, Ulme, Weißdorn u. ſ. w. Vielfach wird die Fälſchung des zu uns gebrachten Thees ſchon in England und Rußland, namentlich aber auch in China ſelbſt beſorgt.

Als die Aufgaben der geſetzlichen Verordnungen bei dem Verkauf von Kaffee und Thee bezeichnet der Vortragende folgende:

1) Das Vermiſchen von Kaffeebohnen oder gebranntem oder gemahlenem Kaffee mit Sand, Thonbohnen, Cichorien, extrahirtem Kaffeeſatz, gebranntem Getreide und den anderen oben genannten gebrannten Wurzeln und Samen iſt nicht geſundheitsgefährlich, aber es entwerthet die Waare.

2) Das Färben von Kaffeebohnen iſt oft geſundheitsgefährlich, jedenfalls aber dazu beſtimmt, der Waare den Anſchein einer beſſeren Beſchaffenheit zu geben.

3) Das Färben von Theeblättern und das Beſtäuben derſelben mit Talg, Speckſtein, Gyps u. ſ. w. iſt unter Umſtänden geſundheitsgefährlich, immer aber darauf berechnet, der Waare einen trügeriſchen Anſchein zu geben.

4) Das Verkaufen von extrahirten Theeblättern als nicht extrahirte, oder das Verkaufen von Blättern anderer Pflanzen unter dem Namen echten Thee's iſt dem Verkauf einer Waare unter einer anderen ihrer wahren Beſchaffenheit nicht entſprechenden Bezeichnung gleichzuachten.

5) Die Verpackung des Thee's in Bleifolie oder einer ſehr bleihaltigen Zinnfolie iſt geſundheitsgefährlich. Der Nachweis der genannten Beimiſchungen oder Färbungen kann ſtets geliefert werden.

Bei ſeinen Bemerkungen über die Fälſchungen der Chocolade hebt der Vortragende die Nothwendigkeit hervor, wie man ſich in dem gemeinſchaftlichen Kampfe gegen die Fälſchung der Nahrungsmittel nicht nur auf die ſtaatliche Hilfe verlaſſen ſoll, ſondern daß die verſchiedenen induſtriellen Vereinigungen die Polizei im eigenen Lager zu üben berufen ſeien, er weiſt in dieſer Beziehung auf die Verdienſte des Verbandes deutſcher Chocoladenfabrikanten hin, welcher ſeine Mitglieder verpflichtet, die Cacaopräparate unter Garantie durch die Verbandsmarke gekennzeichnet zu verkaufen.

Was ſchließlich die Gebrauchsgegenſtände betrifft, ſo wird der fragliche Geſetzentwurf nach der Anſicht des Vortragenden, ſchon um den Handelsintereſſen nicht zu nahe zu treten, nur diejenigen Stoffe in ſein Bereich zu ziehen haben, welche durch ihre Beſchaffenheit eine mehr oder minder nachtheilige Wirkung auf die Geſundheit auszuüben vermögen. In dem Entwurfe ſtehen alſo verzeichnet Buntpapiere, Spielwaaren, Tapeten, Farben, Bekleidungsgegenſtände, Viſitenkarten, Papierwäſche, Rouleaux u. ſ. w. und ſpielen bei dieſen Stoffen die verwendeten Farben die bei dem Geſetz maßgebende Rolle. — Nach einer eingehenden Schilderung einer Reihe dieſer ſchädlichen Farben kommt Redner zu dem Schluß, daß bei dem Reichthum der Technik an Farben, welche den Arſenikfarben an Farbekraft und Schönheit gleichſtehen, ja ſogar übertreffen, Arſenikfarben für die in Rede ſtehenden Gebrauchsgegenſtände überhaupt zu verwerfen ſind. Bei Buntpapieren, Papierwäſche, Viſitenkarten, Tuſchkaſtenfarben und künſtlichen Blumen treten bei der Färbung zu den Arſenikfarben noch ſchädliche Blei- und Kupferverbindungen, welche, wenn die damit gefärbten Papiere zur Umhüllung von Nahrungsmitteln benutzt werden, nachtheilig auf die Geſundheit des Menſchen wirken können. Bei den Kinderſpielwaaren ſteht die Anwendung ſolch giftiger Farben noch im vollen Flor. Zu den bereits erwähnten Farbſtoffen geſellen ſich noch Farben, welche Antimon, Zink, Queckſilber, Gummigutti u. ſ. w. enthalten, deren Schädlichkeit noch dadurch erhöht wird, daß ſie ſich bei der geringſten Befeuchtung von dem Gegenſtande loslöſen. — Weiter beſpricht Redner die bei dem Gebrauch für Geſchirr und Hausgeräthe gebotenen Vorſichtsmaßregeln und hält es vom ſanitären Standpunkt aus als erforderlich, daß auf dem Verordnungswege feſtgeſtellt werde, welche Arten von Geräthen mit Rückſicht auf ihre geſundheitsgefährliche Beſchaffenheit von dem Verkehr auszuſchließen ſeien. Insbeſondere wird durch geeignete Unterſuchungen feſtzuſtellen ſein, bis zu welchem Grade Zinngeſchirre und verzinnte Gegenſtände bleihaltig ſein können, ohne daß ſie die Geſundheit zu ſchädigen geeignet ſind.

Eines der wichtigſten Gebrauchsgegenſtände für die Häuslichkeit iſt das Petroleum, über deſſen Beſchaffenheit in neuerer Zeit wiederholt begründete Klage geführt wurde. Das Petroleum brannte trübe mit ſchwachleuchtender, rußender Flamme und bot in dem Auftreten leichtentflammbarer Gaſe die Gefahr zu Exploſionen. Man hat dieſen Erſcheinungen die verſchiedenſten Urſachen untergelegt, die weſentlichſte derſelben iſt uns neuerdings erſt durch die Verhandlungen der Vertreter der Handelskammern in Bremen bekannt geworden. Nach den von dem Vortragenden hierüber gemachten Mittheilungen beſteht der größte Theil unſeres Bezuges nicht mehr aus den Penſylvaniſchen Quellen, deren erhoffte Unerſchöpflichkeit ſich leider nicht bewährt hat, ſondern aus den neu eröffneten Quellen des Bradford'ſchen Diſtricts. Dieſes neue rohe Bradford'ſche Petroleum zeigt gegen das Parkas-Petroleum weſentliche Unterſchiede in der Zuſammenſetzung und Beſchaffenheit. Es enthält namentlich weniger das eigentliche Leuchtmaterial ausmachende Harzöle, während es reich iſt an mehr leichtflüſſigen brennbaren Naphtaarten.

Nach einer eingehenden Schilderung der Zuſammenſetzungs-Verhältniſſe der einzelnen Petroleumarten hebt der Redner hervor, daß, während man in allen anderen Staaten Geſetze erlaſſen habe, welche für den Verkauf des Petroleums eine ganz beſtimmte Qualität mit beſtimmter äußerer Beſchaffenheit, ſpecifiſchem Gewicht u. ſ. w. vorſchreiben, nur in Deutſchland eine ſolche geſetzliche Beſtimmung bisher nicht exiſtirt. Darum lag es auch nahe, daß gerade in unſer Vaterland, wo eine geſetzliche Controle noch nicht beſteht, alle ſchlechten Petroleum-Qualitäten gebracht wurden. Im Intereſſe der allgemeinen Wohlfahrt erſcheint es ſomit nothwendig, daß man mit Rückſicht auf den großen Import auch bei uns geſetzliche Vorſchriften, betreffend die Beſchaffenheit des Petroleums in Bezug auf ſpecifiſches Gewicht, Entflammbarkeit und Entzündungstemperatur einführt; ebenſo auch die Methode fixirt, nach welchen die Unterſuchungen auf jene letzteren Eigenſchaften angeſtellt werden ſollen.

Redner ſchloß ſeinen Vortrag mit etwa folgenden Worten: „Es wird ſonach, wie Sie aus der Skizze der Betrachtung des ins Leben tretenden Geſetzentwurfes erſehen, noch recht viel Arbeit auf dieſem Gebiete geben. Zur Erledigung der Arbeiten, welche das Material für die geſetzlichen Verordnungen fördern ſollen, wird nicht nur eine ganze Kraft mit ihren Hilfskräften, ſondern auch angeſichts der durch das Geſetz angedrohten Strafen eine bewährte, der vollen Verantwortlichkeit ihrer Stellung vollkommen bewußte Kraft nothwendig ſein. Breslau iſt bei allen großen Fragen, welche das Volkswohl betreffen, immer in erſter Reihe marſchirt und es ſteht zu erwarten, daß es auch in dieſer wichtigen Frage der Geſundheit und des rechtlichen Handelns ſeiner Stellung und Aufgabe als Haupt- und Reſidenzſtadt nach allen Richtungen gerecht werden wird.“

Telegraphiſche Depeſchen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Köln, 1. April. Die Feier zur Enthüllung des Bismarck-Denkmals iſt glänzend verlaufen. Auf dem Banket, dem 240 Perſonen beiwohnten, wurden für ein Moltke-Denkmal über 30,000 Mark gezeichnet.

Wiesbaden, 1. April. Ihre K. K. Hoheiten der Kronprinz und die Frau Kronprinzeſſin ſind mit Familie heute Vormittag 10 Uhr 40 Minuten hier eingetroffen.

Malchin, 31. März. Der Landtag iſt heute geſchloſſen worden.

Wien, 1. April. Ein Telegramm der „Polit. Correſp.“ aus Konſtantinopel vom 31. März meldet jetzt ebenfalls, daß die Pforte dem Projecte einer gemiſchten Occupation Oſtrumeliens im Principe zugeſtimmt, jedoch mancherlei Vorbehalte gemacht habe; u. A. beanſpruche ſie, daß die türkiſchen Truppen, deren Betheiligung an der Occupation außer Frage ſteht, auch an der Beſetzung der Balkanpäſſe participiren. — Weiter wird derſelben Correſpondenz aus Konſtantinopel berichtet, am 30. März hat ein Miniſterrath ſtattgefunden wegen der neuen Redaction der Convention mit Oeſterreich. — Die Mitglieder der internationalen Commiſſion für Oſtrumelien ſind aus Philippopel hier eingetroffen. Dieſelben werden am 5. April eine Sitzung halten, in welcher die erſte Leſung des organiſchen Statuts für Oſtrumelien ſtattfinden ſoll. — Der Sultan hat die Demiſſion des Großveziers, Khereddin Paſcha, nicht angenommen.

Brüſſel, 1. April. Der König und die Königin ſind geſtern Abend von London hier eingetroffen. Die Königin war in London von einem Unwohlſein befallen, doch ſcheint daſſelbe, ſo viel hier bekannt, keinen ernſteren Charakter zu haben.

London, 1. April. Unterhaus. Stanhope antwortete Richard,

Cranbrook ſtehe in fortwährendem Verkehr mit Lyſton, es ſei kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß ein Ultimatum nach Birma geſandt oder weitere Truppen für Britiſch-Birma gefordert würden.

Trieſt, 1. April. Der Lloyddampfer „Achilles" iſt geſtern mit der oſtindiſchen Ueberlandpoſt aus Alexandrien hier eingetroffen.

Berliner Börse vom 1. April 1879.

Fonds- und Geld-Course.

Deutsche Reichs-Anl.	4	98,00 bz
Consolidirte Anleihe	4½	105,50 bzG
do. do. 1876	4	98,20 bz
Staats-Anleihe	4	97,80 bzG
Staats-Schuldscheine	3½	92,25 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	155,10 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,60 bz
Pfandbriefe: Berliner	4½	102,60 bz
Pommersche	3½	85,90 bz
do.	4	96,60 G
do.	4½	103,10 bz
do. Lndsch.Crd.	4½	102 bz
Posensche neue	4	96,10 G
Schlesische	3½	88,20 G
Lndschaftl. Central	4	96,50 bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	97,40 G
Pommersche	4	97,50 bz
Posensche	4	97,40 bz
Preussische	4	97,30 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	98,75 bz
Sächsische	4	97,90 G
Schlesische	4	98,20 bzG
Badische Präm.-Anl.	4	Ziehung
Baierische 4% Anleihe	4	126,00 bzG
Cöln-Mind.Prämiensch	3½	125,00 bzG
Sächs. Rente von 1876	3	74,25 bzG

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Ob.	5	109,25 bz
Unkb.Pfd.d.Pr.Hyp.-B.	4½	97,00 B
do. do.	5	102,30 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,40 bzG
do. do. do.	5	101,50 bzG
Künd br. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,60 G
Unkünd. do. (1872)	5	102,70 bz
do rückzb. à 110	5	108,90 bz
do. do. do.	4½	101,00 bz
Unk.H.d.Pr.Bd.-Crd.B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	101,50 bzB
Kündb.Hyp.Schuld. do.	5	— —
Hyp.-Anth.Nord-G.C-B	5	94,00 G
do. do. Pfandbr.	5	91,00 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	96,25 G
do. do. II. Em.	5	89,50 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	110,75 bz
do. do. II. Em.	5	107,00 bzB
do. 5% Pf.rkzlbr.m.110	5	101,10 G
do. 4½ do. do. m.110	4½	95,30 bzG
Meininger Präm.-Pfdb.	4	— —
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	99,75 B
Schles.Bodencr.-Pfdbr.	5	101,30 G
do. do.	4½	97,50 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	103,50 G
do. do. 4½%	4½	100,25 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R. (1/1.1/7.)	4⅕	56,50 bzB
do. (1/4.1/10.)		56,75 bzG
do. Goldrente	4	66,60 bz
do. Papierrente	4⅕	56,10 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	109,00 B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	115,40 bzG
do. Credit-Loose	fr.	Ziehung
do. 64er Loose	fr.	278,50 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	146,70 bz
do. do. 1866	5	145,30 bzG
do. Orient-Anl. v. 1877	5	57,80 bz
do. II. do. v. 1878	5	57,80 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	76,00 bzG
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	77,50 bzG
Russ.-Poln.Schatz-Obl.	4	83,25 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	5	62,60 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	54,90 bzG
Amerik. rückz. p. 1881	6	103,60 bzG
do. do. 1885	6	— —
do. 5% Anleihe	5	102,10 G
Ital. 5% Anleihe	5	78,60 bzG
Ital. Tabak-Oblig.	6	102,75 G
Raab-Grazer 100Thlr.L	4	89,90 bzB
Rumänische Anleihe	8	— —
Türkische Anleihe	fr.	— —
Ungar. Goldrente	6	75,70 bz
do. Loose (M. p. St.)	fr.	177,50 bzG
Ung. 5% St.-Eisnb.-Anl.	5	76,00 bzB
do. Schatzanw.	6	— —
do. do. II. Abth.	6	104,25 bz
Schwedische 10 Thlr.-Loose		—
Finnische 10 Thlr.-Loose		41,25 bzG
Türken-Loose		Ziehung

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	101,40 G
do. III. v. St. 3½ g.	3½	87,70 bz
do. do. VI.	4½	102,60 bz
do. Hess. Nordbahn	5	104,40 bz
Berlin-Görlitz	5	103,90 G
do.	4½	95,75 bzG
do. Lit. C.	4½	92,40 bzG
Bresl-Freib. Lit. DE.F.	4½	100,00 G
do. Lit. G.	4½	99,50 bzG
do. do. H.	4½	98,50 G
do. do. J.	4½	98,50 bzG
do. do. K.	4½	98,75 B
do. von 1876	5	103,20 B
Cöln-MindenIII. Lit. A.	4	95,00 G
do. Lit. B.	4½	101,50 bz
do. IV.	4	95,90 bz
do. V.	4	— —
Halle-Sorau-Guben	4½	102,60 G
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	101,50 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,25 bz
do. do. II. Ser.	4	96,50 B
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,25 G
do. do. III. Ser.	4	96,00 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	95,30 G
do. D.	4	95,30 G
do. E.	3½	87,90 bzG
do. F.	4½	101,70 G
do. G.	4½	101,50 bz
do. H.	4½	102,40 bzB
do. von 1869	5	101,60 bzG
do. von 1873	4	94,75 bzG
do. von 1874	4½	101,25 bz
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,20 bz
do. Stargard-Posen	4	95,00 G
do. do. II. Em.	4½	101,00 G
do. do. III. Em.	4½	101,00 G
do. Ndrschl.Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	4½	100,20 bzB
Rechte-Oder-Ufer-B.	4½	101,75 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Charkow-Asow gar.	5	88,00 G
do. do. in Pfd. Sterl. à 20 Mark gar.	5	82,80 bz
Charkow-Krementsch. gar.	5	87,00 bz
do. do. in Pfd.Sterl.	5	— —
Dux-Bodenbach	fr.	71,40 B
do. II. Emission	fr.	62,60 G
Prag-Dux	fr.	27,50 bzG
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	87,90 G
do. do. neue	5	87,00 bz
Kaschau-Oderberg	5	64,25 bzB
Ung. Nordostbahn	5	60,10 bzG
Ung. Ostbahn	5	58,00 bz
Lemberg-Czernowitz	5	69,60 bz
do. do. II.	5	72,60 bz
do. do. III.	5	65,00 G
do. do. IV.	5	69,90 bzG
Mährische Grenzbahn	5	57,00 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	19,40 B
do. II.	fr.	— —
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	70,80 bzG
Oesterr.-Französische	3	352,00 G
do. do. II.	3	345,00 B
do. südl. Staatsbahn	3	249,75 bz
do. neue	3	250,00 bz
do. Obligationen	5	87,50 bz
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	83,75 bzG
Warschau-Wien II.	5	98,80 bzG
do. III.	5	97,00 bz
do. IV.	5	88,00 bzG
do. V.	5	85,90 bzB

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	169,55 bz
do. do.	2 M.	3½	168,55 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2½	20,385 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3	81,05 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6	198,10 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6	198,90 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	174,15 bz
do. do.	2 M.	4½	173,20 bz

Aach. 40 Thaler-Loose 262,00 B
Badische 35 Fl.-Loose 163,75 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 84,10 bz
Oldenburger Loose 146,00 bz

Ducaten 9,57 B	Dollars 4,185 G
Sover. 20,44 G	Oest. Bkn. 174,35 bz
Napoleon 16,235 bz	do. Silbergd — —
Imperials — —	Russ. Bkn. 199,25 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1877	1878		
Aachen-Mastricht	½	—	4	16,75 bzG
Berg.-Märkische	3⅛	—	4	83,25 bz
Berlin-Anhalt	5¾	5	4	88,80 bz
Berlin-Dresden	0	—	4	12,30 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	17,10 bz
Berlin-Hamburg	11½	—	4	176,00 bz
Berl.-Potsd.-Magdb.	3½	3½	4	84,50 bzG
Berlin-Stettin	7 1/10	3⅕	4	97,90 bzG
Böhm. Westbahn	5	5	5	78,10 G
Bresl.-Freib.	2½	3¼	4	69,70 bzG
Cöln-Minden	5 1/20	—	4	109,25 bz
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	24,10 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	9 2/7	—	4	101,50 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	15,25 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	4	13,90 bzG
Kaschau-Oderberg	4	4	5	47,40 bz
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	57,50 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	184,75 G
Märk.-Posener	0	0	4	22,25 bzG
Magdeb.-Halberst.	8	—	4	124,75 bz
Mainz-Ludwigsh.	5	4	4	74,40 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97,25 G
Oberschl. A.C.D.E.	8½	—	3½	131,40 bz
do. B.	8½	—	3½	121,75 bzG
Oesterr.-Fr. St.-B.	6	—	4	447,00-46,50
Oest. Nordwestb.	4,15	—	5	213,25 bz
Oest.Südb.(Lomb.)	0	0	4	122,20-120,50
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	57,50 bz
Rechte-O.-U.-B.	6⅓	—	4	115,75 bz
Reichenberg-Pard.	4	4	4½	39,10 bz
Rheinische	7	—	4	110,40 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	95,90 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	9,40 bzB
Rumän. Eisenbahn	2	—	4	29,90 bz
Schweiz Westbahn	0	0	4	15,25 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,80 bz
Thüringer Lit. A.	7½	—	4	118,90 bzG
Warschau-Wien.	5	—	4	177,50 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Dresden	0	—	5	26,00 bzG
Berlin-Görlitzer	0	0	5	44,00 bzG
Breslau-Warschau	0	0	5	30,25 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	45,80 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	29,75 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	0	0	5	18,75 G
Märkisch-Posener	4½	—	5	89,00 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	79,50 bz
do. Lit. C.	5	5	5	107,10 bzG
Ostpr. Südbahn	5	5	5	95,25 bzG
Rechte-O.-U.-E.	6⅓	—	5	117,25 bzG
Rumänier	8	8	8	84,75 bz
Saal-Bahn	0	0	5	19,50 bz
Weimar-Gera	0	0	5	15,50 bz

Bank-Papiere.

Alg. Deu. Hand.-G.	2	2	4	26,25 bzG
Anglo DeutscheBk.	0	0	4	— —
Berl. Kassen-Ver.	8 4/15	8 9/10	4	149,75 G
Berl. Handels-Ges.	0	0	4	60,75 bzG
Brl. Prd.-u.Hdls.-B.	6	6	4	65,50 bzG
Braunschw. Bank	3	4½	4	81,50 G
Bresl. Disc.-Bank	3	3	4	69,50 bzG
Bresl. Wechslerb.	5½	5⅜	4	77,10 G
Coburg. Cred.-Bnk.	5	4½	4	70,75 bz
Danziger Priv.-Bk.	0	5⅙	4	107,75 G
Darmst. Creditbk.	6¾	6¾	4	122,50 bzB
Darmst. Zettelbk.	5¾	5¼	4	102,00 G
Deutsche Bank	6	6½	4	108,90 bz
do. Reichsbank	6,29	6,3	4½	152,75 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	6¼	4	84,50 bzG
Disc.-Comm.-Anth.	5	6½	4	141,50 bzB
do. ult.	5	6½	4	142,25-41,00
Genossensch.-Bnk.	5½	5½	4	94,75 G
do. junge	5½	5⅛	4	97,25 G
Goth. Grundcredb.	8	6	4	87,00 bzB
do. junge	8	6	4	92,00 bzB
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	7¾	4	129,50 G
Hannov. Bank	6	6½	4	102,80 G
Königsb. Ver.-Bnk.	6	6	4	83,50 G
Ldw.-B. Kwilecki	0	—	4	— —
Leipz. Cred.-Anst.	5⅔	6⅔	4	121,75 bz
Luxemburg. Bank	6½	7½	4	113,00 G
Magdeburger do.	5 9/10	6 3/10	4	109,50 bz
Meininger do.	2	2½	4	78,08 bz
Nordd. Bank	8½	8⅘	4	138,50 bzG
Nordd. Grundcr.-B.	5	6	4	46,00 G
Oberlausitzer Bk.	3	4	4	70,40 B
Oest. Cred.-Actien	8⅛	8¾	4	449-447½
Posener Pro.-Bank	6½	4	4	101,00 bzG
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	5	4	78,60 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	120,00 bzG
Sächs. Bank	5¾	5¾	4	106,25 bzB
Schl. Bank-Verein	5	5	4	93,30 bzG
Weimar. Bank	0	—	4	34,25 bzG
Wiener Unionsbk.	3½	5	4	140,50 bz

In Liquidation.

Berliner Bank	—	—	fr.	4,00 G
Berl. Bankverein	—	—	fr.	30 G
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	— —
Deutsche Unionsb.	—	—	fr.	30 G
Gwb. Schuster u. C.	—	—	fr.	— —
Moldauer Lds.-Bk.	—	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Sächs. Cred.-Bank	—	—	fr.	107,25 G
Schl. Vereinsbank	—	—	fr.	63,00 G
Thüringer Bank	0	—	fr.	80,00 B

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	—	—	fr.	— —
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	11,50 bzG
do. Reichs-u.Co.-B.	0	—	4	75,25 bzG
Märk.Sch.Masch.G	0	—	4	28,25 bzG
Nordd. Gummifab.	4	4	4	51,00 G
Westend. Com.-G.	—	—	fr.	— —
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	8	—	4	84,25 G
Schles. Feuervers.	25	—	fr.	925 G
Donnersmarkhütt.	3	—	4	25,30 bzG
Dortm. Union	0	—	4	7,90 bz
do. abgest.	0	—	4	11,25 bz
Königs- u. Laurah.	2	—	4	70,10 B
Lauchhammer	0	—	4	23,50 bzG
Marienhütte	3	—	4	45,00 B
Cons. Redenhütte	—	—	4	68 bz
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	8,50 G
Schl.Zinkh.-Actien	6½	—	4	78,00 bz
do. St.-Pr.-Act.	6½	—	4	88,75 B
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4½	40,60 G
Vorwärtshütte	0	—	4	5,25 bz
Baltischer Lloyd	—	—	4	5 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	fr.	— —
Bresl. E.-Wagenb.	1	5⅓	4	60,50 bzG
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	50,75 bzG
Erdm. Spinnerei	0	0	4	19,50 bzG
Görlitz. Eisenb.-B.	4	—	4	61,00 B
Hoffm.'s Wag.Fabr.	0	—	4	18,00 B
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	—	4	31,75 bzG
Schl. Leinenind.	4	—	4	67,50 bzG
do. Porzellan	1½	1½	4	26,40 bz
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	22,50 G

Bank-Discount 3 pCt.
Lombard-Zinsfuss 4 pCt.

Berlin, 1. April. [Börſe.] Von den auswärtigen Plätzen, beſonders aus Wien, lagen beſſere Coursnotirungen vor, die in der Hauptſache als die Conſequenz der geſtern hier ſtattgehabten Coursſteigerungen angeſehen werden müſſen. Das hieſige Coursniveau ſtellte ſich geſtern nicht unbedeutend über Wien und ein Nachfolgen der dortigen Börſe iſt daher leicht erklärlich. Ebenſo natürlich iſt es aber auch, daß die höheren Wiener Courſe der hieſigen Speculation einen Impuls zu weiteren Vorgehen à la hausse nicht geben konnten. Die Stimmung war aber recht feſt, und wenn der Verkehr in einzelnen Fällen weniger lebhaft ſich geſtaltete, ſo waren hieran die Umſtände mitwirkend, die in der Regel am erſten Tage des Monats das Geſchäft beeinträchtigen. Heute kam nur noch hinzu, daß von mehreren Dividendenpapieren die Coupons abgetrennt wurden und daß auch die dadurch geſchaffenen Differenzen in den Courſen dem geſchäftlichen Verkehre Abbruch thaten. Die Sachverſtändigen-Commiſſion ſetzte den Abſchlag auf Creditactien auf 24,40 M. feſt. Ferner wurden die hier in Betracht kommenden Dividenden folgendermaßen geſchätzt: Bazar 8%, Actien-Geſellſchaft für Pappen-Fabrication 3%, Zuckerfabrik Körbisdorf 4%, Landwirthſchaftliche Maſchinen-Fabrik Eckert 2% und Marienhütte bei Kotzenau 2%. Keine Dividende dürften vorausſichtlich bezahlen Actien-Geſellſchaft für öffentliches Fuhrweſen, Lampen-Fabrik Stobwaſſer, Berliner Werkzeugmaſchinen-Fabrik Sendtker, Rathenower optiſche Induſtrie-Geſ., Sächſiſche Nähfadenfabrik, Spinn u. Sohn und Wilhelmshütte. Die internationalen Speculationspapiere gingen ziemlich lebhaft um und verfolgten anfänglich auch ſteigende Richtung, ſpäter bewirkten Realiſationsverkäufe ein mehrfaches Schwanken in den Notirungen. — Die öſterreichiſchen Nebenbahnen erfreuten ſich einer feſten Stimmung, bevorzugt waren beſonders Joſefbahn, Eliſabeth-Weſtb., Böhmiſche Weſtb. und Rudolfb. In den localen Speculationseffecten hatte die animirte Tendenz Einbuße erlitten, nur Laura-Actien zeigten ſich beliebt. Ein ziemlich lebhaftes Geſchäft entwickelte ſich in den ausländiſchen Staatsanleihen und wurden 60er Looſe vorzugsweiſe lebhaft umgeſetzt. Ruſſiſche Noten belebt, per ult. 200—199¾ (Vorprämie 201½|1½), per Mai 200¾—200¼, (Vorprämie 202½/2½). Preußiſche und andere deutſche Staatspapiere feſt, aber ſtill, auch die Eiſenbahnprioritäten blieben ruhiger. Auf dem Eiſenbahnactienmarkte zeigte ſich der Verkehr ebenfalls ſtiller. Oberſchleſiſche beliebt und ſteigend. Görlitzer und namentlich Oſtpreußiſche Südbahn zu höherem Courſe ſehr rege. Rumänier matt. Bankactien waren meiſt recht feſt und zogen bei lebhafter Nachfrage auch in den Courſen an. Darmſtädter Bank, Leipziger Credit, Deutſche Hypothekenbank, Breslauer Discontobank, Berliner Handelsgeſellſchaft, Deutſche Bank und Schleſiſcher Bankverein höher. Gothaer Grundcredit niedriger, Schaaffhauſen gedrückt, Magdeburger Privatbank, Pommerſche Hypothekenbank weichend. Induſtriepapiere betheiligten ſich nur mäßig am Verkehr. Centralheizung beſſer, Magdeburger Gasactien und Nolte Gasactien beliebt und ſteigend. Mittelwohnungen zogen etwas im Courſe an. Von Brauerei-Actien kamen Ahrens, Tivoli, Schloßbrauerei höher zur Notiz. Hartmann Maſchinenfabrik, Egells Maſchinen, Wöhlert Maſchinen, Oberſchleſ. Eiſenbahnbedarf anziehend. Montanwerthe waren bei ſtillem Geſchäft recht feſt. Berg.-Märk. Bergw., Louiſe Tiefbau, Kölner Bergwerk, Lauchhammer, Eſchweiler, Wittener Waffen höher. Rhein-Naſſau, Phönix B, Hibernia weichend.

Um 2¼ Uhr: Feſt. Credit 448,—, Lombarden 120,50, Franzoſen 446,50, Reichsbank 152,75, Disconto-Commandit 141,25, Laurahütte 70,—, Türken —,—, Italiener 77,90, Oeſterr. Goldrente 66,50, Ungariſche Goldrente 75,25, Oeſterr. Silberrente 56,75, do. Papierrente 55,90, 5% Ruſſen 86,25, Köln-Mindener 109,10, Rheiniſche 110,40, Bergiſche 83,25, Rumänen 29,90, Ruſſiſche Noten 199,75.

Meiningen, 1. April. [Ziehung der Meininger 7 Fl.-Looſe.] 10,000 Fl. Serie 4988 Nr. 7, 2500 Fl. Ser. 1415 Nr. 19, je 500 Fl. Ser. 1415 Nr. 28, Ser. 8142 Nr. 10, Ser. 8292 Nr. 3, Ser. 4988 Nr. 28.

Telegraphiſche Courſe und Börſen-Nachrichten.

Frankfurt a. M., 1. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Courſe.] Londoner Wechſel 20, 488. Pariſer Wechſel 81, 06. Wiener Wechſel 174, 22. Böhmiſche Weſtbahn 156. Eliſabethbahn 152¾. Galizier 202¾. Franzoſen*) 222¾. Lombarden*) 60¼. Nordweſtbahn 106½. Silberrente 56⅝. Papierrente 56⅛. Oeſterreich. Goldrente 66 13/16. Ungar. Goldrente 75 9/16. Italiener —. Ruſſ. Bodencredit —. Ruſſen 1872 —. Neue ruſſ. Anleihe 86 13/16. 1860er Looſe 116⅛. 1864er Looſe 278, 70. Creditactien*) 224⅛. Oeſt. National-Bank 703, 00. Darmſtädter Bank 122 3/16. Meininger Bank 78 1/16. Heſſ. Ludwigsbahn 74½. Ungariſche Staatslooſe 176, 20. do. Schatzanweiſungen 104⅛. do. Oſtbahn-Obligationen II. 67⅝. Central-Pacific 106. Reichsbank 153 1/16. Reichs-Anleihe 97⅞. II. Orientanleihe 57⅝. Köln-Mindener Prämien-Antheilſcheine 125⅛. Discont — pCt. Feſt, Schluß abgeſchwächt.

Nach Schluß der Börſe: Creditactien 223⅜, Franzoſen 222¾, Lombarden —, Oeſterr. Goldrente —, Ungar. Goldrente —, Galizier —, Orientanleihe —, 1877er Ruſſen —, 1860er Looſe —.

*) per medio reſp. per ultimo.

Hamburg, 1. April, Nachmittags. [Schluß-Courſe.] Hamburger St.-Pr.-A. 118¾, Silberrente 56⅛, Oeſt. Goldrente 66⅝, Ung. Goldrente 75½, Creditactien 223¾, 1860er Looſe 116½, Franzoſen 556½, Lombarden 148, Italien. Rente 78, Neueſte Ruſſen 86½, Vereinsbank 120⅞, Laurahütte 69¾, Commerzbank 102⅜, Norddeutſche 138½, Anglo-deutſche 33¾, Intern. Bank 88⅜, Amerik. de 1885 96⅛, Köln-Minden. St.-A. 109, Rhein. Eiſenbahn do. 110⅝, Bergiſch-Märkiſche do. 83¼, Disconto 2 pCt. — Feſt.

Silber in Barren per Kilogr. 147, 75 Br., 147, 25 Gd.

Wechſelnotirungen: London lang 20, 40 Br. 20, 34 Gd., London kurz 20, 51 Br., 20, 43 Gd., Amſterdam 168, 10 Br., 167 50 Gd., Wien 173, 00 Br., 171, 00 Gd, Paris 80, 60 Br., 80, 20 Gd., Petersburger Wechſel 199, 00 Br., 195, 00 Gd.

Hamburg, 1. April, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco unverändert, auf Termine feſt. Roggen loco unverändert, auf Termine matt. Weizen per April-Mai 176½ Br., 175½ Gd., per Juli-Auguſt 184 Br., 183 Gd. Roggen per April-Mai 116 Br., 115 Gd., per Juli-Auguſt 122 Br., 121 Gd. Hafer und Gerſte unverändert. Rüböl ſtill, loco 60½, per Mai 60. Spiritus ſtill, per April 39½ Br., per Mai-Juni 39⅛ Br., per Juni-Juli 40¼ Br., per Juli-Auguſt 41 Br. Kaffee feſt, Umſatz 2500 Sack. Petroleum feſt, Standard white loco 9, 20 Br., 9, 00 Gd., per April 8, 80 Gd., per Auguſt-December 9, 85 Gd. — Wetter: Veränderlich.

Liverpool, 1. April, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umſatz 7000 Ballen. Feſt. Tagesimport 68,000 B., davon 67,000 B. amerikaniſche, 1000 B. egyptiſche.

Mancheſter, 1. April, Nachm. 12r Water Armitage 6¾, 12r Water Taylor 7¼, 20r Water Micholls 8, 30r Water Gidlow 8½, 30er Water Clayton 9½, 40r Mule Mayoll 8½, 40r Medio Wilkinſon 9¾, 36r Warpcops Qualität Rowland 9, 40r Double Weſton 9¾, 60r Double Weſton 13, Printers 16/16 34/50 8½pfd. 90. — Steigend.

Petersburg, 1. April, Nachm. 5 Uhr. [Schlußcourſe.] Wechſel London 3 M. 23⅜, do. Hamburg 3 M. 200, do. Amſterdam 3 M. 118½, do. Paris 3 M. 247¼, Ruſſiſche Prämien-Anleihe de 1864 (geſt.) 237½, do. de 1866 (geſt.) 233, Ruſſ. Anl. de 1873 134½, 1877er Ruſſen —, ½-Impérials 8, 40, Große Ruſſ. Eiſenbahnen 246½, Ruſſ. Bodencredit-Pfandbriefe 123⅝, II. Orient-Anleihe 93⅜. Privatdiscont 3¾%.

Petersburg, 1. April, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 63, 00. Weizen loco 13, 50. Roggen loco 7, 75. Hafer loco 4, 75. Hanf loco —, —. Leinſaat (9 Pud) loco 15, 75. — Wetter: Trübe.

Königsberg, 1. April, Nachm. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen niedriger, Roggen matt, loco 121/122pfündiger 2000 Pfund Zollgewicht 111, 00, pr. Frühjahr 112, 00, pr. Sept.-Oct. 120, 00. — Gerſte ſtill, Hafer flau, loco pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 104, 00, pr. Frühjahr 98, 00. Weiße Erbſen pr. 2000 Pfd. Zollgewicht neue feinſte Kochwaare 130, 00. Spiritus pr. 100 Ltr. 100 pCt. loco 51, 50, pr. Frühjahr 52, 50, pr. Auguſt 55, 25. Wetter: Schön.

Danzig, 1. April. [Getreidemarkt.] Weizen flau. Umſatz 550 To. Bunter pr. 2000 Pfund Zollgewicht 175, 00 bis 176, 00, hellbunter 177, 00 bis 186, 00, hochbunter und glaſig 188, 00 bis 195, 00, ruſſiſcher abfallend —, —, do. beſſerer 167,00 bis 190, 00, pr. April-Mai 176, 00 bis 177, 00, pr. Mai-Juni 180, 00. Roggen ruhig. 120pfünd. loco pr. 2000 Pfund Zollgewicht inländiſcher 108, 00, do. loco ruſſiſcher 105, 00, per April-Mai 112, 00. Kleine Gerſte pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 112, 00—118, 00. Große Gerſte pr. 2000 Pfd. Zollg. 116, 00—128, 00. Weiße Kocherbſen per 2000 Pfd. Zollgew. loco 118, 00 bis 128, 00. Hafer pr. 2000 Pfd. Zollgewicht loco 100, 00. Spiritus per 100 Ltr. 100 pCt. loco 51, 50. Rübſen loco 243, 00.

Peſt, 1. April, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco reſervirt, Termine matt, per Frühjahr 8, 50 Gd., 8, 60 Br. — Hafer per Frühjahr 5, 50 Gd., 5, 60 Br. — Mais (Banat) per Frühjahr 4, 88 Gd., 4, 92 Br. — Wetter: Prachtvoll.

Paris, 1. April, Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen ruhig, per April 27, 25, per Mai 27, 50, per Mai-Aug. 27, 75, per Juli-Auguſt 27, 75. Mehl ruhig, per April 60, 25, per Mai 60, 50, per Mai-Aug. 60, 50, per Juli-Auguſt 60, 75. Rüböl weichend, per April 82, 75, per Mai 83, 25, per Mai-Auguſt 83, 50, per September-December 85, 00. — Spiritus weichend, per April 54, 75, per September-December 56, 00. — Wetter: Bedeckt.

Paris, 1. April, Nachmittags. Rohzucker ruhig, Nr. 10/13 pr. April pr. 100 Kilgr. 49, 50, Nr. 7/9 pr. April per 100 Klgr. 55, 25. — Weißer Zucker weichend, Nr. 3 per 100 Klgr. per April 59, 25, per Mai 59, 50, per Mai-Auguſt 60, 00, per September-December 59, 25.

Antwerpen, 1. April, Nachm. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen weichend. Roggen unverändert. Hafer ſtill. Gerſte behauptet.

Berlin, 1. April. [Producten-Bericht.] Der Witterungsumſchwung iſt ſelten ein ſo vollſtändiger geweſen, wie gegenwärtig. Die Luft iſt heute feucht und faſt ſchwül. — Für Roggen ſind Käufer zurückhaltend geweſen und nöthigten das Angebot zu einigem weiteren Entgegenkommen, dabei iſt der Terminhandel nur zu mäßiger Ausdehnung gelangt und auch loco iſt der Umſatz bei wenig Offerten ſehr ſchwach. — Roggenmehl matter. — Weizen hat ſich im Werthe nicht ganz behaupten können, doch die Haltung iſt kaum als matt zu bezeichnen. Von gekündigten 93,000 Centnern ſcheint Einiges in feſte Hände gelangt zu ſein. — Hafer loco matt. Termine eher feſt. — Rüböl feſt und beſonders nahe Lieferung im Preiſe anziehend, weil die Pariſer Hauſſe-Partei die gelieferte Waare in Empfang nimmt. — Petroleum ruhig. — Spiritus flau und billiger verkauft; es iſt eine eigenthümliche Erſcheinung, daß das Angebot loco jetzt den Begehr merklich überflügelt.

Weizen loco 155—195 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, gelber märk. — M. ab Bahn bez., per April-Mai 175½—175—176—175½ Mark bez., per Mai-Juni 177½—178—177½ M. bez., per Juni-Juli 181½ bis 182—181½ M. bez., per Juli-Auguſt 184½—185—184½ M. bez., per September-October 187½—188—187 M. bez. Gekündigt 93,000 Centner. Kündigungspreis 176 Mark. — Roggen loco 116—130 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ruſſ. 118—120 Mark, klammer ruſſ. 115 M. ab Bahn, klammer ruſſ. 121½—122 M. ab Kahn, inländiſcher 126—127 M., feiner inländ. — Mark ab Bahn bez., per April 120½—120 Mark bez., per April-Mai 120½—120 Mark bez., per Mai-Juni 121—120½ Mark bez., per Juni-Juli 123—122½ Mark bez., per Juli-Auguſt 125—124½ M. bez., per September-October 127½—127 Mark bez. Gekündigt 2000 Ctr. Kündigungspreis 120½ M. — Gerſte loco 100 bis 183 Mark nach Qualität gefordert. — Mais loco 118—123 Mark nach Qualität gefordert, rumäniſcher — Mark ab Bahn bez. — Hafer loco 103 bis 138 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, oſt- und weſtpreußiſcher 105—117 Mark bez., ruſſiſcher 105 bis 117 Mark bez., pommerſcher 115 bis 119 Mark bez., ſchleſiſcher 115 bis 122 Mark bez., böhmiſcher 115 bis 122 Mark, feiner weißer pomm. und mecklenburgiſcher 120 bis 123 M. ab Bahn bez., per April — M. bez., per April-Mai 116—116½ Mark bez., per Mai-Juni 118½ Mark bez., per Juni-Juli 121 Mark bez., per Juli-Auguſt 122½ M. bez. Gek. 12,000 Ctr. Kündigungspreis 116½ Mark.

Spiritus loco ohne Faß 50,7—50,5 M. bez., per April 51,4—51 M. bez., per April-Mai 51,4—51 M. bez., per Mai-Juni 51,5 bis 51,2 Mark bez., per Juni-Juli 52,3—52,1 Mark bez., per Juli-Auguſt 53,2—53 Mark bez., per Auguſt-September 53,8—53,5 Mark bez. Gekündigt 210,000 Liter. Kündigungspreis 51 Mark.

\# **Breslau**, 2. April. 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geſchäftsverkehr im Allgemeinen ſchleppend, bei mäßigem Angebot Preiſe zum Theil unverändert.

Weizen in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. ſchleſiſcher weißer 14,40 bis 16,80—17,60 Mark, gelber 14,30—16,50 bis 17,00 Mark, feinſte Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, nur feine Qualitäten preishaltend, pr. 100 Kilogr. 10,80 bis 11,70—12,10 Mark, feinſte Sorte über Notiz bezahlt.

Gerſte nur billiger verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 11,30 bis 13,20 Mark, weiße 13,40—14,10 Mark.

Hafer ſchwach behauptet, pr. 100 Kilogr. 9,40—10,00—10,60 bis 12,00 Mark.

Mais ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. 9,40—10,00—10,50 Mark.

Erbſen gut behauptet, pr. 100 Kilogr. 11,60—12,80—14,00—14,80 Mark, Victoria- 14,80—16,30—17,50 Mark.

Bohnen ohne Frage, pr. 100 Kilogr. 15,50—16,50—18 Mark.

Lupinen unverändert, pr. 100 Kilogr. gelbe 7,50—7,80—8,10 Mark, blaue 7,30—7,60—8,00 Mark.

Wicken ſtärker angeboten, pr. 100 Kilogr. 10,20—10,80—11,40 Mark.

Oelſaaten ſchwach angeboten.

Schlaglein ſehr feſt.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinſaat	26	25	24	50	23	50
Winterraps	26	25	25	50	24	50
Winterrübſen	25	75	25	—	24	50
Sommerrübſen	25	75	25	—	24	50
Leindotter	21	50	20	50	20	—

Rapskuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 6,50—6,70 Mark.

Leinkuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 8,70—8,90 Mark.

Kleeſamen ſchwacher Umſatz, rother unverändert, pr. 50 Kilogr. 33 bis 36—40—43 Mark, — weißer ruhig, pr. 50 Kilogr. 39—50—54—60 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee ruhig, pr. 50 Kilogr. 12,50—14—17—19,50 Mark.

Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 24,00—26,00 Mark, Roggen fein 19,00—20,00 Mark, Hausbacken 17,50—18,50 Mark, Roggen-Futtermehl 8—9 Mark, Weizenkleie 7,00—7,50 Mark.

Heu 2,60—3,00 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenſtroh 19,00—21,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

Meteorologiſche Beobachtungen auf der königl. Univerſitäts-Sternwarte zu Breslau.

April 1., 2.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme	+ 14°,5	+ 8°,0	+ 4°,5
Luftdruck bei 0°	331''',15	330''',79	329''',79
Dunſtdruck	3''',31	3''',19	2''',65
Dunſtſättigung	48 pCt.	79 pCt.	89 pCt.
Wind	S. 2.	SO. 2.	SO. 2.
Wetter	heiter.	heiter.	heiter.

Breslau, 2. April. [Waſſerſtand.] O.-P. 5 M. 38 Cm. U.-P. 1 M. — Cm.

Dr. Hönig's Klinik für Hautkranke etc. [4253]
Breslau, Gartenstrasse 46c.

Heinrich Lindner,
Buchdruckerei,
Breslau, Albrechtsſtr. 29.
[4301]
Prämiirt auf der Schleſiſchen Kunſtgewerbe-Ausſtellung.
Specialität
Hochzeits- u. Feſtgedichte
in eleganteſter Ausſtattung.
Einbanddecken.
Drucke in Renaiſſance-Manier.
Einladungen, Menus.
Alle Familien-Anzeigen.
Concert-Billets, Programme.
Mitgliedskarten, Statuten.
Beitragsquittungen.

Mein gut aſſortirtes Lager in
Ungar-, Bordeaux- und Rhein-Weinen
כשר על פסח [3551]
offerire zu ermäßigten Preiſen.
Heinrich Büchler,
Weinhandlung,
Breslau, Nicolaiſtraße Nr. 79.

Wiener Mazzes,
Packete à 5 u. 10 Pfd.
bei [2768]
Salomon Markiewicz,
29. Antonienſtraße 29.

Java-Cigarren per 1/10 Kiſtchen 4 Mk.
Sumatra- „ per 1/10 „ 5 „
Cuba- „ per 1/10 „ 7 „
Havanna- „ per 1/10 „ 9 „
50 Stück von jeder Sorte ſende franco per Poſt für 12 Mark 50 Pf. Reſtpartien alter guter Qualitäten zu bedeutend ermäßigten Preiſen. [3106]
Richard Scholz,
Ohlauerſtraße 55.

כשר על פסח
empfiehlt Ober-Ungar-Weine, fein herb und ſüß, in vorzüglicher Qualität à 1,50—2,00 M. per Liter und liefert Probefäßchen mit 3½ Litern Inhalt franco per Poſt nach allen Orten. [1245]
Josef Adler's Ungarwein-Großhandlung, Leobſchütz OS.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.